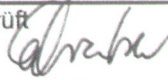
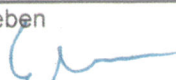
 Bundesnetzagentur	<h1>ArbeitsAnweisung</h1>
AA 09/STÖ/01	<h2>Bearbeiten von Störungen</h2>

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Begriffe	3
4.	Zuständigkeiten	3
5.	Rechtsgrundlagen	3
5.1.	Betretungsrecht	3
5.2.	Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes (Fernmeldegeheimnis) gemäß § 28 Abs. 1 EMVG	4
6.	Grundsätze bei der Störungsbearbeitung	5
6.1.	Bearbeitung	6
6.1.1.	Gemeldete Störungen	6
6.1.2.	Vorhersehbare Störungen	6
6.2.	Arbeitsabläufe	7
6.2.1.	Übersicht	7
6.2.2.	Störungsannahme	8
6.2.3.	Verantwortlicher Sachbearbeiter	10
6.2.4.	Messdienst stationär	14
6.2.5.	Messdienst mobil	16
7.	Mitgeltende Unterlagen (in den jeweils aktuellen Versionen)	20
8.	Änderungsdienst	21
9.	Verteiler	21
10.	Anlagen	22
11.	Anhänge	22

Erstellt: PGSTÖ 511-22 Datum: <i>12.01.2017</i>	Geprüft  511 Datum: <i>20.02.2017</i>	Freigegeben  AbtL 5 Datum: <i>02.02.2017</i>	Seite : 1/22 Stand: 12.01.2017 Version: 5
--	---	---	---

1. Zweck

Diese AA regelt für den Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur die Vorgehensweise zur Bearbeitung von Störungen im Sinne der VA 09/STÖ. Hiernach sind Störungen elektromagnetische Unverträglichkeiten einschließlich funktechnischer Störungen.

2. Geltungsbereich

Diese AA gilt für alle Beschäftigte der Bundesnetzagentur, die mit der Störungsbearbeitung befasst sind.

3. Begriffe

Begriffe sind in der VA 09/STÖ definiert. Die technischen und juristischen Begriffe sowie das Abkürzungsverzeichnis befinden sich in den Anhängen.

4. Zuständigkeiten

Das EMVG überträgt der Bundesnetzagentur die Zuständigkeit für die Aufklärung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten einschließlich Funkstörungen (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 EMVG).

Die Zuständigkeiten innerhalb des Prozesses Störungsbearbeitung regelt die VA 09/STÖ.

5. Rechtsgrundlagen

In der VA 09/STÖ werden die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von Störungen beschrieben. Ergänzend dazu sind folgende Ausführungen für den Prozess der Störungsbearbeitung noch hervorzuheben:

5.1. Betretungsrecht

Grundsätzlich dürfen Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Wohnräume **nur mit Zustimmung der vor Ort angetroffenen Personen betreten** werden. Dabei ist der Zutritt nur gestattet, wenn dieser von einer volljährigen Person gewährt wird oder eine Durchsuchungsanordnung vorliegt. Auch eine minderjährige Person kann den Zutritt gewähren, wenn diese den Sinn des Hausrechts begreift und der Sachlage entsprechend handeln kann. Der angetroffenen Person ist nach Vorstellung und Vorzeigen des Dienstausweises zunächst der Grund der Vorsprache zu erläutern.

Einer **Aufforderung zum Verlassen** von Grundstücken, Geschäfts-, Betriebs- und Wohnräumen ist **Folge zu leisten**, ausgenommen im Beisein der Polizei beim Vorliegen einer Durchsuchungsanordnung.

Als Wohnung gilt auch jeder nicht allgemein zugängliche, feststehende, fahrende oder schwimmende Raum, der zur Stätte des Aufenthalts oder Wirkens von Menschen bestimmt ist (z.B. Gartenhäuser, Keller, Wohnwagen und Hausboote, jedoch keine Kraftfahrzeuge). Ein Hausrecht gilt auch für Betriebs- und Geschäfts-

räume und befriedete Besitztümer (z. B. Hofräume). Im Fall einer allgemeinen Zugangserlaubnis für die Öffentlichkeit dürfen Betriebs- und Geschäftsräume betreten werden.

Bei der Ermittlung der Störquelle sollte die Vorsprache bei dem vermutlichen Betreiber der Störquelle nicht innerhalb der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr stattfinden. In diesen Fällen ist die weitere Bearbeitung in der Regelarbeitszeit durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind terminliche Vereinbarungen und die Bearbeitung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EMVG.

Ist in den Fällen nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EMVG zur weiteren Störungsaufklärung eine Durchsuchung erforderlich, ist der „verantwortliche Bedienstete“ (vB) sofort telefonisch zu kontaktieren. Dieser entscheidet, ob er eine Durchsuchung gemäß § 28 Abs. 2 EMVG beantragen oder bei Gefahr im Verzug selbst anordnen wird.

5.2. Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes (Fernmeldegeheimnis) gemäß § 28 Abs. 1 EMVG

Besteht aufgrund einer elektromagnetischen Störung

1. eine Gefahr für Leib oder Leben einer Person oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert,
2. eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder
3. eine Beeinträchtigung eines zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgerätes,

und ist die Ursache der Störung nicht auf anderem Wege zu ermitteln, sind die Bediensteten der Bundesnetzagentur befugt, sich Kenntnis von dem Inhalt und den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen; die Aufzeichnung des Inhalts ist unzulässig.

Diese Befugnis darf der Messdienst nur im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Sachbearbeiter (vSb) oder verantwortlichen Bediensteten (vB) ausüben.

Liegen Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen ist, muss die Kenntnisnahme unverzüglich unterbrochen werden. Die Tatsache der Erlangung von Erkenntnissen aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung und die Löschung ist im Messbericht aktenkundig zu machen. Das Referat 511 ist zeitnah über diese Fälle zu informieren.

Die Tatsache einer Maßnahme nach § 28 Abs. 1 EMVG ist zu dokumentieren. Die Aufzeichnung (Aufnahmen, Mitschriften, Notizen, Bilder, usw.) des Inhalts der Kommunikation ist unzulässig.

Gemäß § 28 Abs. 4 und Abs. 5 EMVG sind die durch eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 EMVG erlangten Daten als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur zur Ermittlung und Unterbindung der elektromagnetischen Störung verwendet werden.

Hiervon abweichend dürfen die Daten von der Bundesnetzagentur an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für die Verfolgung einer in § 100a der Strafprozessordnung genannten Straftat erforderlich ist. Des Weiteren darf die Bundesnetzagentur die Daten an die Polizeivollzugsbehörden übermitteln, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Kenntnis der

Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- und Vermögenswerte erforderlich ist.

Die Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden obliegt ausschließlich dem zuständigen OWi-Sb, außer wenn Gefahr in Verzug gegeben ist.

6. Grundsätze bei der Störungsbearbeitung

1. Die VA 09/STÖ regelt die Aufgabenstellung und den Umfang der Störungsbearbeitung. Darüber hinaus erfolgt die Bearbeitung von Störungen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben. Hierunter fällt auch, dass eine Bearbeitung vor Ort nicht ohne vorherige Terminabsprache mit dem Kunden erfolgt. Die Bedürfnisse der Verfahrensbeteiligten sollen berücksichtigt werden (Kundenorientierung). Hierbei gilt jedoch, dass keine pauschalen Störungsmeldungen (z.B. 9 kHz - 30 MHz) bearbeitet werden. Es ist in jedem Fall eine konkrete Störungsmeldung erforderlich, in welcher das betroffene Betriebsmittel und der gestörte Funkdienst (bzw. Frequenz, Kanal, Programm) benannt ist.

Im Rufbereitschaftsfall sind neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit auch die Aspekte einer schnellstmöglichen Erreichbarkeit des Störungsortes, wie auch das Vorhandensein von ggf. benötigter besonderer Messtechnik zu berücksichtigen. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass der Rufbereitschaftseinsatz nicht von der örtlich zuständigen Außenstelle sondern von einer, zum Zeitpunkt der Beauftragung, besser geeigneten Stelle ausgeführt wird. Die Entscheidung hierüber trifft die 24h-Messstelle.

2. Bei der Störungsannahme sind die unter Abschnitt 6.2.2, Punkt 104 gemachten Angaben zu erfassen.
3. Die messtechnische Bearbeitung der Störung beinhaltet die Aufklärung des Zusammenhangs zwischen der Störquelle, des Koppelpfades und der Störquelle. Die Bewertung der messtechnischen Erkenntnisse erfolgt in einer Gesamtschau der konkreten Störungssituation im Einzelfall. Die Gesamtschau hat der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur als direkte Handlungsanweisung im § 22 Abs. 2 Nr. 5 EMVG formuliert. Dort heißt es: „Probleme mit der elektromagnetischen Verträglichkeit einschließlich Funkstörungen aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen“. Dies bedeutet:
 - Nach Ermittlung des Koppelpfades, ist auf Seite der Senke und Quelle nach Lösungsmöglichkeiten zur Störungsbeseitigung zu suchen und diese sind zu dokumentieren.
 - Das zielgerichtete Hinarbeiten auf Eingriffsbefugnisse (nach § 27 Abs. 2 Nr. 1-4 EMVG) ist nicht vorrangig.
 - Es ist das mildeste Mittel anzuwenden, dies kann auch die Modifikation der Senke bedeuten, wenn dies verhältnismäßig ist.
 - Nach Abschluss der Bearbeitung ist der Störungsmeldende über das Ergebnis schriftlich zu informieren.

-
4. Besteht aufgrund einer Störung eine Gefahr für Leib oder Leben einer Person, ist sofort die zuständige Polizeivollzugsbehörde und der vB zu benachrichtigen.
 5. Regelungen zu besonderen Störungsfällen werden in dieser Arbeitsanweisung nicht beschrieben. Die aktuelle Verfügungslage zu diesen Störungsfällen ist anzuwenden. Die Verfügungen sind auf der Intranet Seite des Referates 511 einsehbar.

6.1. Bearbeitung

6.1.1. Gemeldete Störungen

Störungen im Sinne der VA 09/STÖ werden an die Störungsannahme gemeldet. Die Störungsmeldung wird durch den vSb geprüft und priorisiert. Der Auftrag wird an den stationären oder über die Disposition zur mobilen Bearbeitung weitergeleitet.

6.1.2. Vorhersehbare Störungen

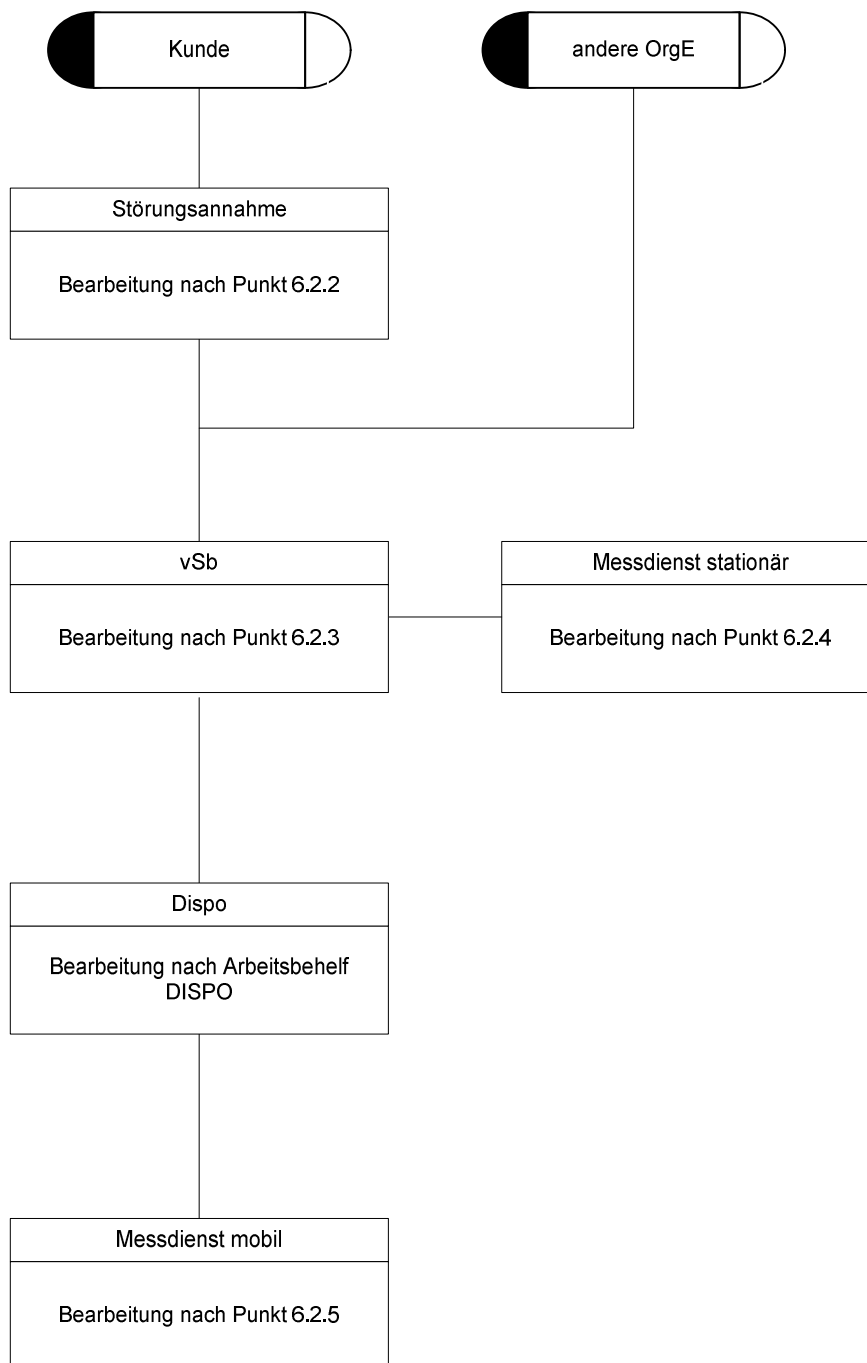
Die Bundesnetzagentur ist befugt, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung von bestehenden oder vorhersehbaren Störungen durchzuführen (§ 27 Abs. 3 EMVG). So können **vorhersehbare Störungen**, die der Prüf- und Messdienst durch eigene Beobachtung (keine aktuelle Störsekte bekannt) feststellt, bearbeitet werden.

Für die Bearbeitung gelten folgende Regelungen:

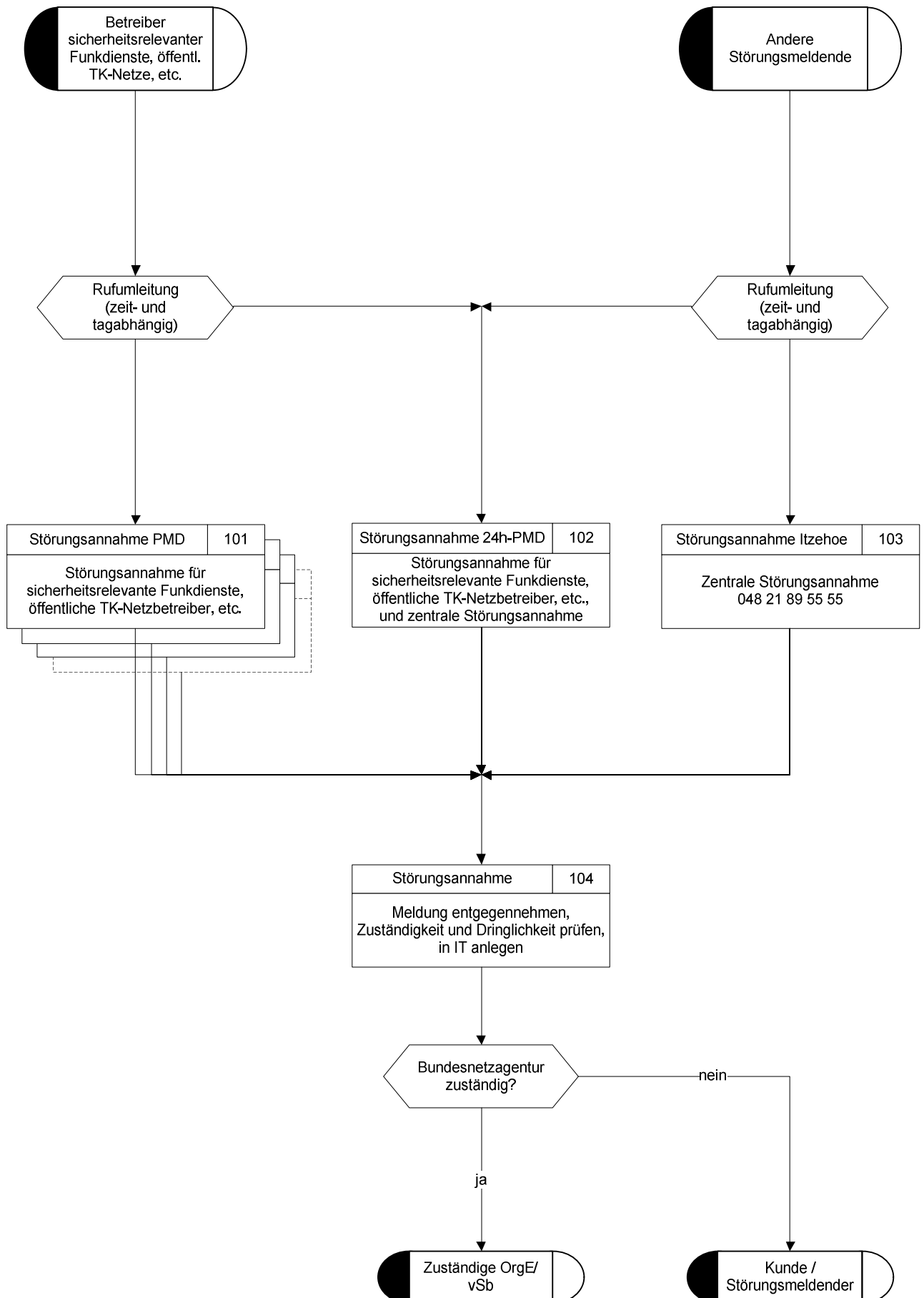
1. Feststellungen sind nur im Rahmen der allgemeinen Auftragsbearbeitung möglich. Eine gezielte Suche nach vorhersehbaren elektromagnetischen Unverträglichkeiten soll nicht erfolgen.
2. Bei festgestellten Aussendungen oder Ausstrahlungen sind Störungsaufträge nur unter bestimmten Kriterien anzulegen:
 - Es müssen Frequenzen der Sicherheitsfunkdienste (Notruffrequenzen, Flugfunk, BOS) betroffen sein,
 - auf der gestörten Frequenz muss konkret eine elektromagnetische Unverträglichkeit vorhersehbar sein und
 - es muss wahrscheinlich sein, dass es sich um eine Grenzwertüberschreitung handelt.
3. Darüber hinaus kann bei anderen betroffenen Funkdiensten eine Störungsbearbeitung durchgeführt werden, wenn die Störungsbeseitigung mit geringem wirtschaftlichem Einsatz möglich ist.
4. Der vSb entscheidet unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, ob eine Störungsbearbeitung stattfindet und legt ggf. einen Auftrag an.
5. Als **Störungsmeldender** ist einheitlich „**Bundesnetzagentur**“ einzutragen.

6.2. Arbeitsabläufe

6.2.1. Übersicht

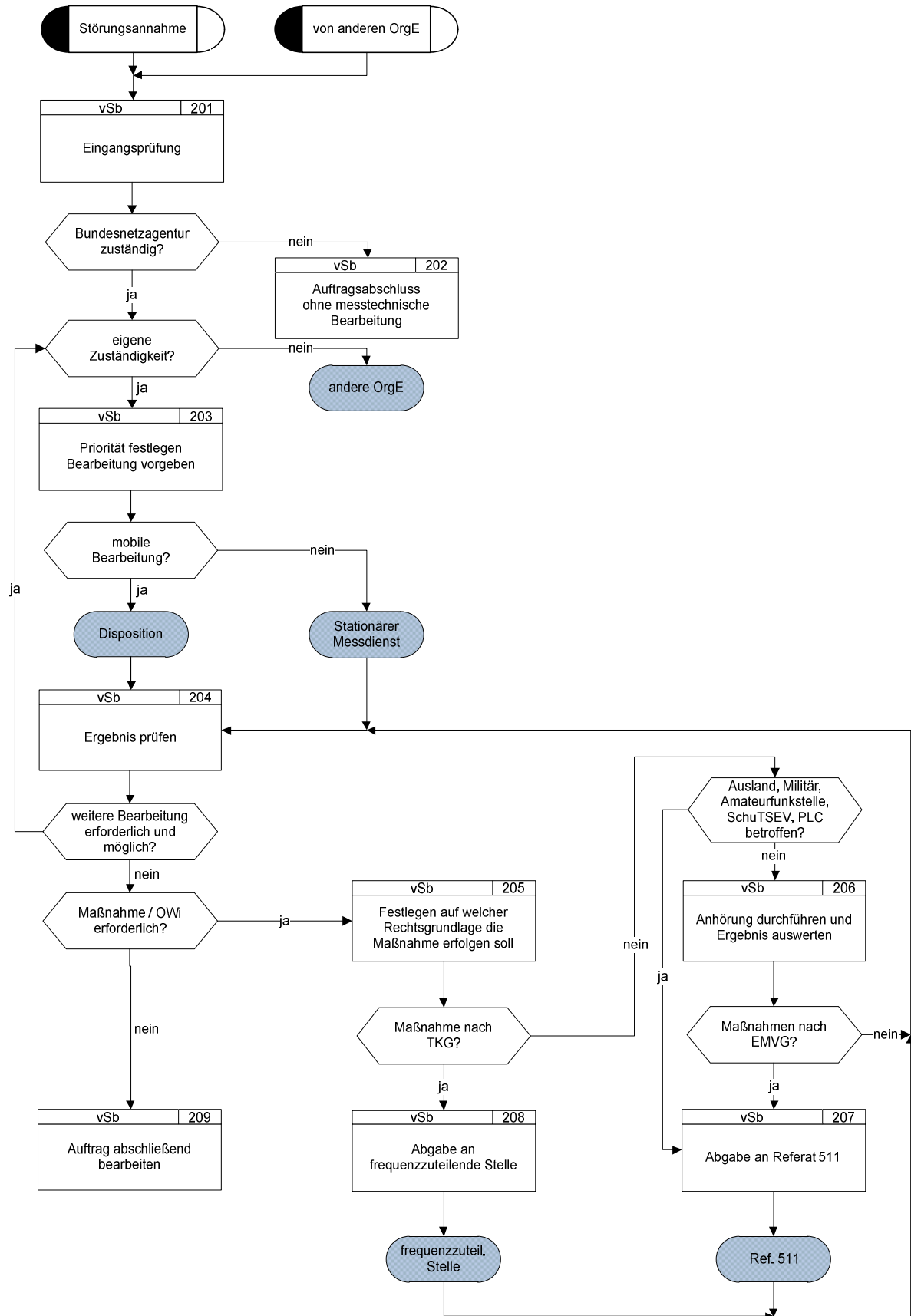


6.2.2. Störungsannahme



Nr.	Aufgabe	Beschreibung	Schnittstelle
101	Störungsannahme für sicherheitsrelevante Funkdienste, öffentliche TK-Netzbetreiber, etc.	An den Standorten mit allgemeinen Steuerungsaufgaben des PMD werden Störungsmeldungen von Betreibern sicherheitsrelevanter Funkdienste, öffentlicher TK-Netze, etc. mindestens innerhalb der Erreichbarkeitszeiten gemäß der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit (DV Gleitzeit) entgegengenommen. Bei Dienstende ist die Störungsannahme auf die 24h-Messstelle umzuschalten. An diesen Standorten ist zudem eine sofortige Bearbeitung durch den Messdienst sichergestellt.	Kunde, verantwortlicher Sachbearbeiter (vSb)
102	Störungsannahme für sicherheitsrelevante Funkdienste, öffentliche TK-Netzbetreiber, etc., und zentrale Störungsannahme	Die 24h-Messstelle stellt die Erreichbarkeit aller Störungsannahmen und die Bearbeitung von Störungsmeldungen über Internet und E-Mail in den übrigen Zeiten sicher.	Kunde, vSb
103	Zentrale Störungsannahme 048 21 89 55 55	Die zentrale Störungsannahme für Jedermann und Störungsmeldungen über Internet und E-Mail werden vom Standort Itzehoe von Montag bis Freitag bearbeitet. Bei Dienstende ist die Störungsannahme auf die 24h-Messstelle umzuschalten.	Kunde, vSb
104	Störungsmeldung am Abfrageplatz annehmen, Zuständigkeit bewerten. Auftrag im IT-System anlegen und an die zuständige OrgE / vSb zur Weiterbearbeitung abgeben.	Jede Störungsannahme nimmt Störungsmeldungen entgegen. (Anlage 1 Störungsannahmeblatt) Bei Zuständigkeit der Bundesnetzagentur wird ein Auftrag im IT-System angelegt und die erforderlichen Angaben sind zu erfassen. Dazu gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - vollständige Angaben zum Kunden und zum Ort der Störung, - Rufnummer des Kunden, die zu den Geschäftszeiten der Disposition erreicht werden kann, - ggf. Ansprechpartner am Ort der Störung, - genaue Beschreibung der Störungsquelle, - Angaben zur Intensität, Häufigkeit, Dauer und Zeitpunkt der Störung sowie eine - detaillierte Störungsbeschreibung (betroffener Funkdienst, ggf. Frequenz, Kanal, Programm). Der Auftrag ist an die zuständige OrgE oder den zuständigen verantwortlichen Sachbearbeiter zu übergeben. Besteht aufgrund der Störungsmeldung der Verdacht, dass <ul style="list-style-type: none"> - eine erhebliche Beeinträchtigung eines zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgerätes, - eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, - eine Gefahr für Leib oder Leben einer Person oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert, vorliegt, ist der vSb der zuständigen OrgE zusätzlich unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Für Betriebsstörungen ist die Bundesnetzagentur nicht zuständig, der Kunde ist entsprechend zu beraten und wenn möglich an die zuständige Stelle zu verweisen.	Kunde, vSb

6.2.3. Verantwortlicher Sachbearbeiter

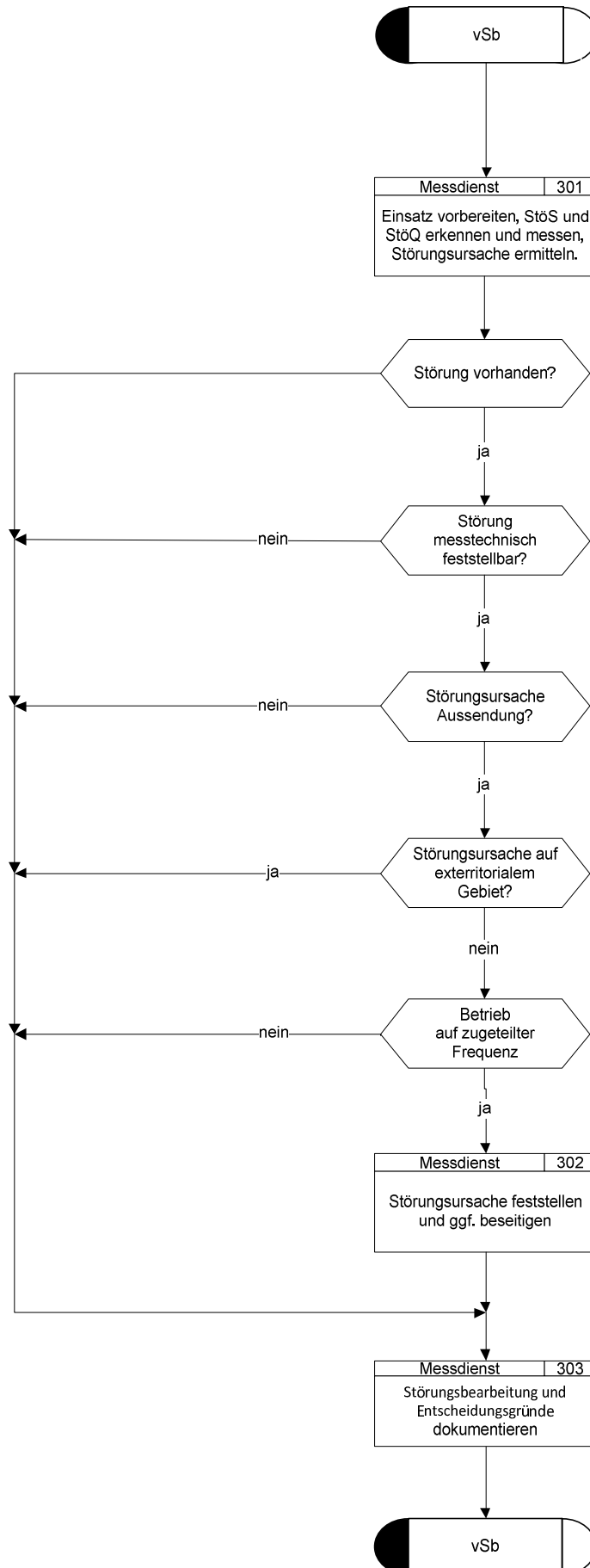


Nr.	Aufgabe	Beschreibung	Schnittstelle
201	Eingangsprüfung	<p>Angaben auf Plausibilität und Zuständigkeit prüfen, Vorabklärung durchführen, Auftrag annehmen bzw. ablehnen, örtliche und fachliche Zuständigkeit prüfen.</p> <p>Aufträge, die nicht in die eigene örtliche Zuständigkeit (nicht eigener Dispositionsbereich) fallen oder im Rahmen von Spezialisierungen (z.B. stationäre Bearbeitung von Kurzwellenstörungen) nicht selbst bearbeitet werden können, werden an die zuständige OrgE übergeben.</p> <p>Prüfen, ob bereits Meldungen in dieser Sache vorliegen, bearbeitet werden oder abgeschlossen sind.</p> <p>Die aktuellen Verfügungen zu besonderen Störungsfällen sind anzuwenden.</p> <p>Besteht aufgrund der Eingangsprüfung der Verdacht, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine erhebliche Beeinträchtigung eines zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgerätes, - eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, - eine Gefahr für Leib oder Leben einer Person oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert, <p>vorliegt, ist die übernehmende OrgE unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.</p> <p>Ergibt die Prüfung, dass eine Betriebsstörung im Sinne der VA 09/STÖ vorliegt, ist die Bearbeitung abzulehnen.</p> <p>Kundenangaben ggf. mit den Zuteilungsdaten ergänzen.</p>	Kunde, Freq. zut. Stelle, andere OrgE
202	Auftragsabschluss ohne messtechnische Bearbeitung	Der Kunde wird schriftlich über das Ergebnis der Eingangsprüfung informiert und ggf. an die zuständige Stelle bzw. Fachfirma verwiesen (Anlage 11).	Kunde
203	Priorität festlegen, Bearbeitung vorgeben, stationäre bzw. mobile Bearbeitung festlegen	<p>Die Festlegung der Priorität erfolgt im konkreten Einzelfall nach den allgemeinen Grundsätzen der VA 09/STÖ 5.4.</p> <p>Bei Aufträgen mit hoher Priorität gemäß VA 09/STÖ 5.5 ist die unverzügliche Bearbeitung sicherzustellen.</p> <p>Bei der Bearbeitung von Störungen ist der stationären Bearbeitung Vorrang gegenüber der mobilen Bearbeitung einzuräumen.</p> <p>Kann die Bearbeitung nicht durch eigene stationäre Messungen erfolgen (z.B. außerhalb der Erreichbarkeitszeiten), ist der Auftrag an die 24h-Messstelle zu übergeben. Der vSb (vB) der 24h-Messstelle kann erforderlichenfalls die Rufbereitschaft einsetzen.</p> <p>Der vSb kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachliche Anforderungen an das Personal, - Anforderungen an die erforderliche Messtechnik und - Termine in Absprache mit der Disposition, festlegen. <p>Ein erhöhter Zeitaufwand zur Bearbeitung der Störung ist der Disposition mitzuteilen.</p>	Disposition, stationärer Messdienst, 24h-Messstelle, mobiler Messdienst

Nr.	Aufgabe	Beschreibung	Schnittstelle
204	Ergebnis prüfen	<p>Die Ergebnisse sind zu prüfen hinsichtlich der Dokumentation der Störungsbearbeitung z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollierung auf den vorgegebenen Formblättern - Vollständigkeit (z.B. beteiligte Personen) - Messprotokolle und Messausdrucke - angewandte Normen - Messungen gemäß Messanweisung - Skizzen, Fotos - Bearbeitungsvermerke - Kausaler Zusammenhang zw. Störsenke und Störquelle - Sachverhaltsfeststellung - usw. <p>Die vom Messdienst durchgeführte Gesamtschau der konkreten Störsituation in Bezug auf Störungsursache sowie Störungsbeseitigung ist zu prüfen.</p> <p>Über eine weitere Bearbeitung durch den Messdienst ist aufgrund der Ergebnisse zu entscheiden.</p> <p>Der vSb prüft ob verwaltungsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind und ob ein Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit vorliegt.</p> <p>Das Ergebnis ist auf Vorliegen eines Kollisionsfalls zu prüfen. Die Beteiligten sind schriftlich über Abhilfeschläge zu informieren (Anlage 10).</p> <p>Alle erforderlichen Daten sind in das IT-System einzugeben (z.B.: Kostenträger, Quellen / Senken-Daten, Adressen, usw.)</p>	Disposition, stationärer Messdienst, 24h-Messstelle, mobiler Messdienst, Kunde
205	Festlegen auf welcher Rechtsgrundlage die Maßnahme erfolgen soll	<p>Der vSb prüft, ob eine Maßnahme nach TKG zur Störungsbeseitigung eingeleitet werden soll, bzw. ob der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit in diesem Bereich vorliegt.</p> <p>In folgenden Fällen sind die Aufträge an das Referat 511 abzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Störquelle liegt im Ausland, Botschaften,... - eine Maßnahme gegen eine Amateurfunkstelle ist erforderlich, - militärische Einrichtungen sind betroffen, - eine Maßnahme gemäß SchUTSEV ist erforderlich, - bei Störungen durch PLC-Anwendungen. 	Ref. 511, Freq. zut. Stelle
206	Anhörung durchführen und Ergebnis auswerten	<p>Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG durchführen (Anlage 8/8a).</p> <p>In der Anhörung ist dem Störungsverursacher (StöVerUrs) der Sachverhalt (vorliegender Fehler und Störungsursache) genau und verständlich mitzuteilen. Diese kann sich an den Betreiber oder an den Eigentümer oder an beide richten. Des Weiteren sind die erforderlichen Maßnahmen zur Störungsbeseitigung zu begründen.</p> <p>Auf Fristüberschreitungen ist zeitnah zu reagieren. Das Ergebnis der Anhörung ist zu bewerten.</p> <p>Ist die Anordnung einer Maßnahme erforderlich, bzw. liegt</p>	StöVerUrs, Ref. 511

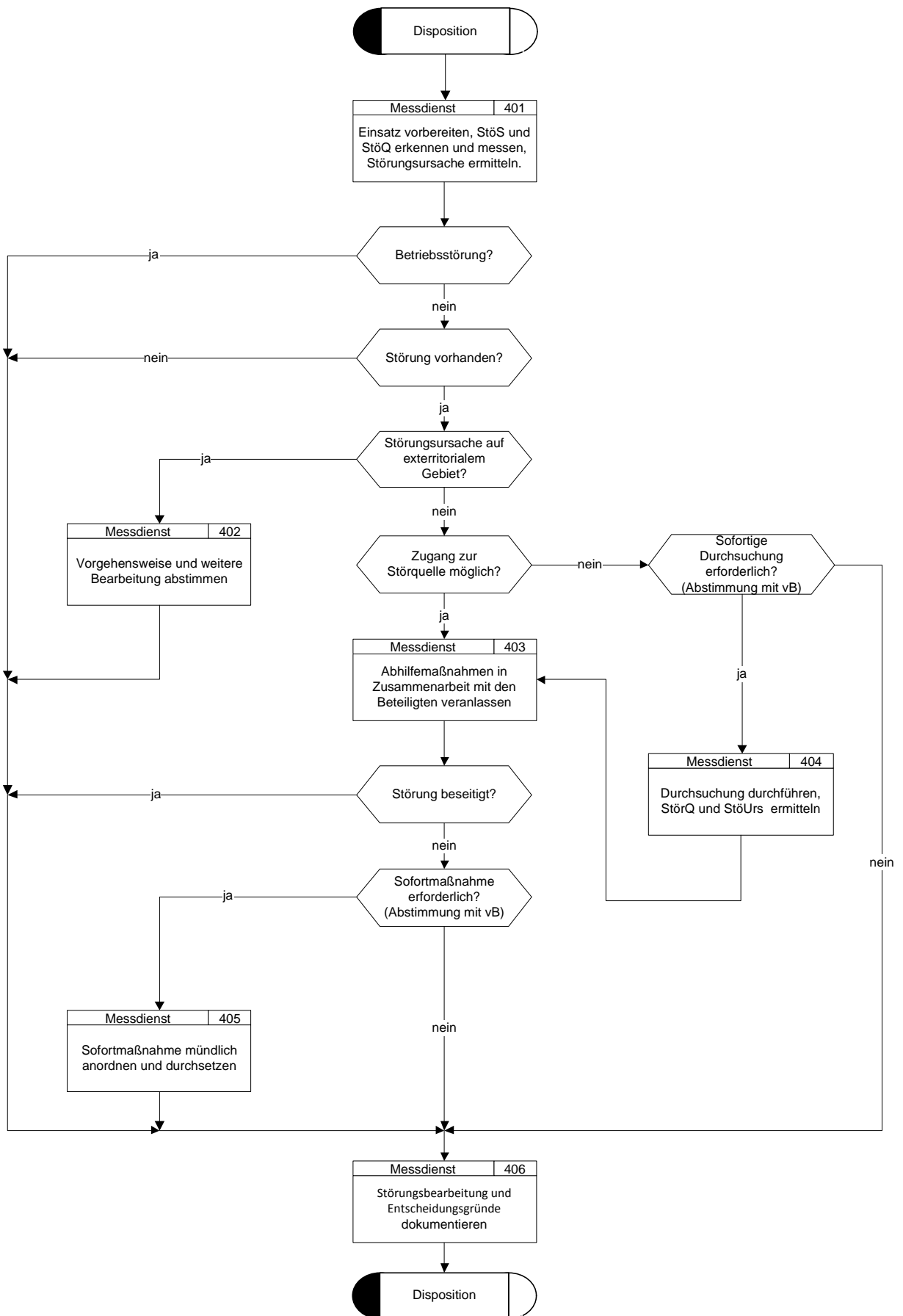
Nr.	Aufgabe	Beschreibung	Schnittstelle
		der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit in diesem Bereich vor, ist der Vorgang an das Ref. 511 abzugeben.	
207	Abgabe an Ref. 511	Die Akte ist auf Vollständigkeit zu prüfen und im Original abzugeben.	Ref. 511
208	Abgabe an frequenz-zuteilende Stelle	Die Akte ist auf Vollständigkeit zu prüfen und im Original abzugeben.	Freq. zut. Stelle,
209	Auftrag abschließend bearbeiten	<p>Abschließende Prüfung der Dokumentation der Störungsbearbeitung auf Vollständigkeit.</p> <p>Der Kunde ist über das Ergebnis der Störungsbearbeitung schriftlich zu informieren (Anlage 11).</p> <p>Ggf. sind andere beteiligte OrgE über das Ergebnis der Störungsbearbeitung zu informieren.</p> <p>Prüfvermerk anbringen. Störungsrelevante Daten und Aufwand erfassen, prüfen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Kostenträger endgültig festlegen.</p> <p>Die Daten in das IT-System sind zeitnah einzugeben.</p> <p>Marktüberwachungsrelevante Gerätedaten (Hersteller, Typ, Seriennummer, ...) sind dem Referat 511 zu übermitteln, soweit diese auf dem Markt noch verfügbar sind.</p> <p>War eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 EMVG (Einschränkung des Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 GG) erforderlich, ist der Auftrag nach Abschluss in Kopie an das Referat 511 abzugeben.</p> <p>Der Auftrag ist gemäß den geltenden Bestimmungen zu archivieren.</p>	Kunde, StöVerUrs, andere OrgE, Ref. 511

6.2.4. Messdienst stationär



Nr.	Aufgabe	Beschreibung	Schnittstelle
301	Einsatz vorbereiten, Störungssenke (StöS) und Störungsquelle (StöQ) erkennen und messen, Störungsursache ermitteln.	<p>Aufgrund des angegebenen Störungsortes werden diejenigen ortsfesten Messeinrichtungen einschließlich der fernbedienbaren Peiler und FuMOS-Stationen aktiviert und eingestellt, die zur Lokalisierung und ggf. Aufklärung der Störung notwendig sind.</p> <p>Notwendige Unterlagen wie Frequenzuteilungslisten, Kanalübersichten, Übersichten über Sendestandorte usw. sind bereitzulegen.</p> <p>Durch Einsatz der ortsfesten Messeinrichtungen einschließlich Peiler und FuMOS-Stationen ist die störende Aussendung zu lokalisieren und der Betreiber der StöQ zu ermitteln. Die kennzeichnenden Merkmale der StöQ sind zu erfassen.</p> <p>In den Fällen bei denen die Störung zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht aufgetreten ist oder messtechnisch nicht feststellbar ist, stimmt der Messdienst die weitere Vorgehensweise mit dem vSb ab.</p> <p>Ist die Störungsursache keine Aussendung oder liegt die Störungsursache auf exterritorialen Gebiet (z.B. innerhalb Militärischer Anlagen, Botschaften, Ausland), so ist der Auftrag an den vSb zu übergeben.</p> <p>Besteht der Verdacht, dass der Betreiber der Störquelle keine Frequenzuteilung hat, ist der Vorgang an den vSb zu übergeben.</p>	Dispo, Kunde, StöVerUrs, Freq. zut. Stelle, vSb,
302	Störungsursache feststellen und ggf. beseitigen	<p>Der kausale Zusammenhang zwischen Störquelle und Störsenke ist eindeutig zu ermitteln (z.B. mit Hilfe von Abschaltversuchen).</p> <p>In Zusammenarbeit mit den Beteiligten sind Abhilfemaßnahmen zu veranlassen.</p>	Kunde, StöVerUrs, vSb
303	Störungsbearbeitung und Entscheidungsgründe dokumentieren	<p>Die Störungsbearbeitung ist mit allen vorgenommenen Messungen, Peilungen, Beobachtungen, Datum, Uhrzeit, Ergebnis und Bearbeiter lückenlos zu protokollieren.</p> <p>Die Verfahrensbeteiligten sind mit Vor- und Nachname im Auftrag zu erfassen.</p> <p>Abspraken mit den Beteiligten sowie die Entscheidungsgründe (Gesamtschau) von unterbreiteten Abhilfeschlägen zur Störungsbeseitigung und der ggf. bereits erfolgten Umsetzung sind festzuhalten.</p>	vSb

6.2.5. Messdienst mobil



Nr.	Aufgabe	Beschreibung	Schnittstelle
401	Einsatz vorbereiten, StöS und StöQ erkennen und messen, Störungsursache ermitteln.	<p>Die Vorbereitung eines Außendienstes umfasst das Überprüfen der einzusetzenden Messgeräte und -mittel hinsichtlich Funktionsfähigkeit und Kalibrierdatum. Ebenso sind die erforderlichen Unterlagen auf Gültigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.</p> <p>Die störende Aussendung/Ausstrahlung ist zu lokalisieren. Die kennzeichnenden Merkmale der StöQ sind zu erfassen, der Betreiber ist zu ermitteln. Ggf. ist an der StöS der Störpegel und die Eingangsempfindlichkeit zu messen.</p> <p>Der Koppelpfad ist zu ermitteln, die Betrachtung der StöQ und StöS erfolgt nach den entsprechenden Messanweisungen bzw. Messvorschriften.</p> <p>Bei Tn/TV-Störungen bzw. Gerätestörungen ist in der Regel zuerst die StöS zu überprüfen. Die Prüfung umfasst insbesondere das Erscheinungsbild der Störung hinsichtlich der Intensität und Dauer, die Versorgungslage (Mindestnutzfeldstärke) und die Kennzeichnung der Geräte.</p> <p>Liegt eine Betriebsstörung der Senke vor, wird der Kunde / Betreiber mit dem Formblatt Anlage 5 „Mängelmitteilung Betreiber-Senke defekt“ entsprechend informiert. Wenn möglich sollte das Formblatt direkt vor Ort ausgehändigt werden.</p> <p>Bei Verstößen gegen das TKG sind die Regelungen der AA09/DOR/01 zu beachten.</p> <p>Liegt die Störungsursache auf exterritorialen Gebiet (z.B. innerhalb Militärischer Anlagen, Botschaften, Ausland), erfolgt die weitere Bearbeitung unter Punkt 402.</p> <p>In den Fällen bei denen die Störung zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht aufgetreten ist, schlägt der Messdienst die weitere Vorgehensweise vor.</p> <p>Ist der Zugang zur Störquelle nicht möglich und eine Durchsuchung nicht notwendig z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der vermutete StöVerUrs wird nicht angetroffen, (Hinterlassen der Terminvereinbarung, siehe Anlage 3), - der Zutritt zum Ort der vermuteten StöQ wird verweigert, erfolgt die weitere Bearbeitung in 406. <p>Besteht aufgrund einer elektromagnetischen Störung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beeinträchtigung eines zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgerätes oder 2. eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder 3. eine Gefahr für fremde Sachen von bedeutendem Wert und ist die sofortige Entstörung erforderlich aber kein Zugang möglich, ist Kontakt mit dem vB aufzunehmen. Dieser entscheidet über die Notwendigkeit einer Durchsuchung. <p>Besteht aufgrund einer elektromagnetischen Störung eine Gefahr für Leib oder Leben einer Person, ist immer sofort eine Maßnahme (z.B. Abschaltung) zur Gefahrenabwehr anzuordnen.</p>	Dispo, Kunde, StöVerUrs, Freq. zur Stelle, vSb, vB, Polizei, OWi-Sb

Nr.	Aufgabe	Beschreibung	Schnittstelle
402	Vorgehensweise und weitere Bearbeitung abstimmen	<p>Liegt die vermutete Störquelle nicht im Geltungsbereich des EMVG (z.B. Ausland, Botschaften, militärische Anlagen,...), ist die weitere Vorgehensweise bei Störungen mit hoher Priorität unverzüglich mit dem vSb bzw. dem vB abzustimmen.</p> <p>Nur wenn die vermutete Störquelle nicht im Ausland liegt und die sofortige Entstörung erforderlich ist, kann der Messdienst versuchen, in Zusammenarbeit mit den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung zur Störungsbeseitigung herbeizuführen.</p> <p>In allen anderen Fällen und wenn keine einvernehmliche Lösung erreicht wird, erfolgt die weitere Bearbeitung nach Punkt 406.</p> <p><u>Hinweis</u> Die Bundeswehr regelt in der „Zentralrichtlinie/Verfahren bei Funkstörungen (Bundeswehr) A2/950/0-0-20“ die Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur. Die Richtlinie befindet sich auf der Intranet Seite unter dem Punkt „Arbeitsanweisungen PMD“ des Referates 511.</p>	vSb, vB
403	Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten veranlassen	<p>Aufgrund der Bewertung der Störquelle und Störseke bezüglich der grundlegenden Anforderungen sowie der Störungsursache sind mit den Beteiligten Abhilfemaßnahmen zu erörtern. Ziel ist eine einvernehmliche Beseitigung der Störung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu erreichen. Dazu ist ggf. auch die frequenzuteilende Stelle / Referat zu beteiligen.</p> <p>Erforderlich ist eine Gesamtschau der konkreten Störungssituation, nicht das zielgerichtete Hinarbeiten auf die Eingriffsbefugnisse entsprechend des EMVG.</p> <p>Besteht aufgrund einer Störung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Beeinträchtigung eines zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgerätes oder 2. eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder 3. eine Gefahr für fremde Sachen von bedeutendem Wert und ist die sofortige Entstörung erforderlich, sind dem Betreiber der Störquelle Maßnahmen (z.B. Abschaltung) zur Beseitigung der Störung aufzuzeigen. <p>Erklärt der Betreiber sich vor Ort zur freiwilligen Außerbetriebnahme bereit, wird ihm das Informationsschreiben (Anlage 9) übergeben.</p> <p>Kann die Störung nicht einvernehmlich beseitigt werden, entscheidet der vB über die Notwendigkeit einer Sofortmaßnahme.</p> <p>Besteht aufgrund einer Störung eine Gefahr für Leib oder Leben einer Person, ist immer sofort eine Maßnahme (z.B. Abschaltung) zur Gefahrenabwehr anzuordnen.</p>	Kunde, StöVerUrs, vSb, vB
404	Durchsuchung durchführen, StöQ und StöUrs ermitteln	Eine Durchsuchung -insbesondere von Privatwohnungen- ist die „Ultima Ratio“ des PMD, da sie einen Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 13 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) darstellt. Grundsätzlich sind vor einer Beantragung einer Durchsuchung alle Möglichkeiten der Störungsbeseitigung oder der Sicherstellung der Frequenzordnung (Bera-	Kunde, vSb, vB, Polizei, Zeugen

Nr.	Aufgabe	Beschreibung	Schnittstelle
		<p>tung vor Maßnahme) auszuschöpfen.</p> <p>Im Prozess Störungsbearbeitung werden bei Vorliegen der in § 28 Abs. 1 EMVG genannten Voraussetzungen erforderliche Durchsuchungen auf Grundlage des EMVG durch den vB beantragt oder angeordnet.</p> <p>Die Durchführung der Durchsuchung ist in Anhang 4 beschrieben.</p>	
405	Sofortmaßnahme mündlich anordnen und durchsetzen	<p>Je nach Auswirkung der Störung muss über eine sofortige Betriebseinschränkung, Abschaltung von Geräten, Außerbetriebnahme von Funkanlagen und dergleichen entschieden werden.</p> <p>Ist vor Ort eine einvernehmliche Störungsbeseitigung nicht möglich, muss durch den Messdienst im Benehmen mit dem vB entschieden werden, ob eine Sofortmaßnahme erforderlich ist. Gleiches gilt für die Festlegung der Art der Sofortmaßnahme.</p> <p>Die Maßnahme muss geeignet und angemessen sein.</p> <p>Der Messdienst ordnet die festgelegte Sofortmaßnahme an und setzt diese durch.</p> <p>Der vB ist über das Ergebnis der Durchsetzung der abgestimmten Sofortmaßnahme sofort zu informieren, der die Anordnung unverzüglich schriftlich bestätigt.</p> <p>Die Durchführung der Sofortmaßnahme ist in Anhang 3 beschrieben.</p>	vSb, vB, Polizei, Zeugen, StöVerUrs, Kunde
406	Störungsbearbeitung und Entscheidungsgründe dokumentieren	<p>Die Störungsbearbeitung ist mit allen vorgenommenen Messungen, Peilungen, Beobachtungen, Datum, Uhrzeit, Ergebnis und Bearbeiter (Vor- und Nachname, Laufbahngruppe) lückenlos zu protokollieren.</p> <p>Die erforderlichen Messprotokolle sind zu erstellen, ggf. sind Skizze/Foto der Messpunkte mit Messentfernungen und Abständen anzufertigen, sowie die eingesetzten Messmittel und angewandten Messverfahren zu protokollieren.</p> <p>Die Verfahrensbeteiligten sind mit Vor- und Nachname im Auftrag zu erfassen.</p> <p>Bewertungen zur Störsenke und Störquelle sowie die daraus resultierende Störungsursache sind zu dokumentieren.</p> <p>Absprachen mit den Beteiligten sowie die Entscheidungsgründe (Gesamtschau) von unterbreiteten Abhilfevorschlägen zur Störungsbeseitigung und der ggf. bereits erfolgten Umsetzung sind festzuhalten.</p> <p>Besteht der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach EMVG, TKG, AFuG und FTEG sind neben dem Formblatt „Sachverhaltsfeststellung“ ggf. weitere Anlagen der AA09/DOR/01 zu verwenden.</p>	vSb Dispo

7. Mitgeltende Unterlagen (in den jeweils aktuellen Versionen)

Insbesondere:

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	GG
Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln	EMVG
Telekommunikationsgesetz	TKG
Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen	FTEG
Sicherheitsfunk – Schutzverordnung	SchUTSEV
Amateurfunkgesetz	AFuG
Amateurfunkverordnung	AFuV
Verwaltungsverfahrensgesetz	VwVfG
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	VwVG
Verwaltungsgerichtsordnung	VwGO
Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen	VwV-EMV-FTEKostV
Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen	EMV-FTEKostV
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	OWiG
Strafprozessordnung	StPO
Strafgesetzbuch	StGB
Frequenzverordnung	FreqV
Frequenzplan	FreqP
Verfahrensweisung Bearbeiten von elektromagnetischen Unverträglichkeiten	VA 09/STÖ
Arbeitsanweisung Frequenznutzungen ohne Frequenz- oder Rufzeichenzuteilung	AA 09/DOR/01
Messanweisung Messungen von Störgrößen am Betriebsort	MA 09/STÖ/01
Zentralrichtlinie/Verfahren bei Funkstörungen (Bundeswehr)	A2/950/0-0-20
Weitere Messvorschriften/-anweisungen nach aktueller Aufstellung im Intranet beim Referat 511	

8. Änderungsdienst

Die vorliegende AA unterliegt dem Änderungsdienst. Bei einer Änderung ist ein Exemplar der ungültigen Ausgabe noch mindestens 10 Jahre bei dem Referat 511 aufzubewahren. Danach darf eine Aussonderung nur mit Genehmigung des QM-Beauftragten erfolgen.

Zuständige Stelle für den Änderungsdienst dieser AA: Referat 511.

Die jeweils aktuelle Fassung wird von dem Referat 511 im Intranet bekannt gegeben.

9. Verteiler

Die Verteilung wird durch das Referat 511 laut folgender Verteilliste veranlasst:

AbtL Z, 2, 4, 5

UAbtL Z2

RefL Z 11, Z 22, Z 25, Z 26, 215, 221, 223, 224, 226, 411, 416, 511

sowie alle AStL, L DLZ 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12

OWi-Sb, Widerspruchs-Sb

GPR

10. Anlagen

Anlage 1	Störungsannahmeblatt
Anlage 2	Auftrags- und Bearbeitungsblätter
Anlage 3	Terminvereinbarung
Anlage 4	Erneute Terminvereinbarung
Anlage 5	Mängelmitteilung Betreiber-Senke defekt
Anlage 6	Mängelmitteilung Störfestigkeit Betreiber ist Störungsmeldender
Anlage 7	Mängelmitteilung Störfestigkeit Betreiber ist nicht Störungsmeldender
Anlage 8	Anhörungsschreiben EMVG
Anlage 8a	Antwortschreiben zu Anlage 8 EMVG
Anlage 9	Informationsschreiben einvernehmlich abgeschaltet EMVG
Anlage 10	Abschlussanschreiben Kollisionsfall
Anlage 11	Abschlussinformation Kunde
Anlage 12	Durchsuchungsprotokoll
Anlage 13	Anschreiben bei zwangsweiser Türöffnung
Anlage 14	Schlüssel-Übergabeprotokoll

Hinweis: Handschriftliche Einträge in Formblätter sind gut leserlich vorzunehmen.

11. Anhänge

Anhang 1	Technische Definitionen
Anhang 2	Juristische Definitionen
Anhang 3	Tätigkeit verantwortlicher Bediensteter (vB)
Anhang 4	Durchführen von Sofortmaßnahmen
Anhang 5	Durchführen von Durchsuchungen
Anhang 6	Abkürzungsverzeichnis

Anhänge
zur
AA09/STÖ/01

Technische Definitionen

Die folgenden Definitionen dienen zum Verständnis der AA. Weitere Definitionen sind in der autorisierten Übersetzung des Internationalen Elektrotechnischen Wörterbuchs, IEC 60050-161, enthalten. Der Teil 161 (Elektromagnetische Verträglichkeit) des Internationalen Elektrotechnischen Wörterbuchs steht auf der Intranet Seite des Referates 511 unter dem Punkt „**Arbeitsanweisungen PMD**“ zur Verfügung. Definitionen können auch in der umfangreicheren Online-Ausgabe (ca. 82 Teilbereiche) des Internationalen Elektrotechnischen Wörterbuchs auf der Intranet Seite des DKE nachgeschlagen werden. Die Internetadresse lautet:
<https://www.dke.de/de/Online-Service/DKE-IEV/Seiten/IEV-Woerterbuch.aspx>

Aussendung:	Funkwellen oder –signale, welche durch eine Funksendestelle erzeugt werden.
Ausstrahlung:	In Form von elektromagnetischen Wellen erzeugter Energiefluss, der von einer beliebigen Quelle ausgeht, oder diese Energie selbst.
Betriebsmittel	nach EMVG §3 Nr.1 Geräte und ortsfeste Anlagen
Betriebsstörung	nach VA 09/STÖ Eine Betriebsstörung ist eine technische und betriebliche Störung, die ihre Ursache im Betriebsmittel, im Telekommunikationsnetz oder in der Funkstelle selbst hat (z.B. Gerätefehler, Softwarefehler, Senderausfall, unzureichende Funkversorgung) und die andere Betriebsmittel nicht beeinträchtigt. Betriebsstörungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Anwender und Netzbetreiber.
Elektromagnetische Störung:	nach VA 09/STÖ Eine elektromagnetische Störung ist jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Betriebsmittels beeinträchtigen könnte; eine elektromagnetische Störung kann ein elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums sein (§ 3 Nr. 5 EMVG). Da das EMVG mit dem Begriff der elektromagnetischen Störung jede elektromagnetische Erscheinung (vgl. EMV-Leitfaden) erfasst, die die Funktion eines Betriebsmittels beeinträchtigen kann, können auch gewollte Aussendungen eine elektromagnetische Störung darstellen.
Elektromagnetische Unverträglichkeit	nach VA 09/STÖ Eine elektromagnetische Unverträglichkeit ist die Beeinträchtigung der Funktion eines Betriebsmittels durch eine elektromagnetische Störung.

Hammer!!!

Technische Definitionen

Elektromagnetische Verträglichkeit:	nach VA 09/STÖ Elektromagnetische Verträglichkeit ist die Fähigkeit eines Betriebsmittels, in seiner elektromagnetischen Umgebung zufriedenstellend zu arbeiten, ohne elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für andere in dieser Umgebung vorhandene Betriebsmittel unannehmbar wären (§3 Nr. 4 EMVG).
Funkanlage:	nach FTEG § 2 Nr. 3 Ein Erzeugnis oder ein wesentliches Bauteil davon, das in dem für terrestrische /satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrum durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann.
Funkdienst:	Ein Dienst, der die Übermittlung, die Aussendung und/oder den Empfang von Funkwellen für bestimmte Zwecke des Fernmeldeverkehrs umfasst. Jedem deutschen Funkdienst ist auf Grundlage <ul style="list-style-type: none"> – des internationalen Fernmeldevertrages (IFV = Rahmenvertrag), – der Radio Regulations (RR), – des Frequenzplans für die Bundesrepublik Deutschland ein Frequenzbereich zugewiesen, der wiederum in Frequenzbereiche für verschiedene Funkanwendungen aufgeteilt sein kann.
Funkgerät:	Im Sinne dieser AA Technischer Begriff für einen Sender und/oder Empfänger einer Funkanlage oder Funkstelle einschließlich Bedienteil und Mikrofon, jedoch ohne externe Stromversorgung und Antenne.
Funkstörung oder funktechnische Störung	nach VA 09/STÖ Eine Funkstörung ist eine „funktechnische Störung“ im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (§ 2 Nr. 9 FTEG), die dort definiert ist als „ein Störeffekt, der für das Funktionieren eines Navigationsfunkdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder anderweitige schwerwiegende Beeinträchtigungen, Behinderungen oder wiederholte Unterbrechungen eines Funkdienstes bewirkt, der im Einklang mit den geltenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Regelungen betrieben wird“.
Funkstelle:	nach VO Funk Art. 1 Nrn. 58 Ein oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Gruppe von Sendern und Empfängern einschließlich der Zusatzeinrichtungen, die zur Wahrnehmung eines Funkdienstes an einem gegebenen Ort erforderlich sind. Jede Funkstelle wird dem Funkdienst zugeordnet, an dem sie ständig oder teilweise teilnimmt.

Technische Definitionen

Gerät	<p>nach EMVG §3 Nr. 2</p> <p>Gerät ist</p> <p>a) ein für den Endnutzer bestimmtes fertiges Produkt mit einer eigenständigen Funktion, das elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann,</p> <p>b) eine Verbindung von Produkten nach Buchstabe a, die als Funktionseinheit auf dem Markt bereitgestellt werden,</p> <p>c) ein Bauteil, das dazu bestimmt ist, vom Endnutzer in ein Gerät eingebaut zu werden und das elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann,</p> <p>d) eine Baugruppe, die aus Bauteilen nach Buchstabe c besteht,</p> <p>e) ein serienmäßig vorbereiteter Baukasten, der nach der Montage eine eigenständige Funktion erfüllt und elektromagnetische Störungen verursachen kann, oder</p> <p>f) eine bewegliche Anlage; bewegliche Anlage ist eine Verbindung von Geräten oder anderen Einrichtungen, zu dem Zweck, an verschiedenen Orten betrieben zu werden;</p>
Kennzeichnende Merkmale:	<p>Kennzeichnende Merkmale sind technische Daten für Funkstellen, welche festgelegt sind in:</p> <p>Nationalen Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, Zulassungsvorschriften, u.a.), Zuteilungsbestimmungen (alt: Genehmigungsbedingungen und -auflagen), Lizenzbedingungen und –auflagen, Radio Regulations.</p>
Kollisionsfall:	<p>nach VA 09/STÖ</p> <p>Ein Kollisionsfall ist eine elektromagnetische Unverträglichkeit, bei der die beteiligten Betriebsmittel jeweils die grundlegenden Anforderungen gemäß § 4 EMVG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 FTEG einhalten.</p> <p>Im Sinne dieser AA ist ein Kollisionsfall ein besonderer Fall der Gesamtschau (siehe Abschnitt 6 der AA).</p> <p>Eine Kollision liegt vor,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn in der elektromagnetischen Umwelt <u>trotz Einhaltung</u> technischer Vorgaben, Kennzeichnender Merkmale und Standards elektromagnetische Unverträglichkeiten auftreten, welche die Funktion eines Gerätes beeinträchtigen, 2. wenn in der elektromagnetischen Umwelt elektromagnetische Unverträglichkeiten auftreten, welche die Funktion eines Gerätes beeinträchtigen und <u>keine</u> technischen Vorgaben, Kennzeichnenden Merkmale oder Standards <u>vorhanden sind</u>.
Mindestnutzfeldstärke:	<p>Siehe auch FTZ 176 TR 10</p> <p>Frequenzabhängiger Feldstärkewert, der an der Teilnehmerantenne mindestens vorhanden sein muss um einen festgelegten Störabstand zu erreichen.</p>

Technische Definitionen

Störfestigkeit:	<p>nach EMVG § 3 Nr. 6 Fähigkeit eines Betriebsmittels, unter Einfluss einer elektromagnetischen Störung ohne Funktionsbeeinträchtigung zu arbeiten.</p> <p>Bei Messung der Störfestigkeit wird zwischen Einstrahlungs-Störfestigkeit und Einströmungs-Störfestigkeit unterschieden. Einstrahlungs-Störfestigkeit ist die Störfestigkeit eines Gerätes gegenüber elektromagnetischen Fremdfeldern, die an dem Gerät auftreten. Einströmungs-Störfestigkeit ist die Störfestigkeit eines Gerätes gegenüber (asymmetrischen) Fremdströmen, die auf Leitungen auftreten, die mit dem Gerät verbunden sind.</p>
Störgröße:	<p>elektromagnetische Größe, die in einer elektrischen Einrichtung eine unerwünschte Beeinflussung hervorrufen kann (Störgrößen sind z.B. Funkstörspannung, Funkstörstrom, Funkstölfeldstärke, Funkstörstrahlungsleistung, usw.).</p>
Störquelle	<p>Im Sinne dieser AA ist eine Störquelle ein elektrisches/elektronisches Gerät, Anlage oder System, das elektromagnetische Störungen verursacht.</p>
Störsenke	<p>Im Sinne dieser AA ist eine Störsenke ein elektrisches/elektronisches Gerät, Anlage oder System, das durch eine elektromagnetische Störungen in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird.</p>
Störung	<p>nach VA 09/STÖ Störungen im Sinne der VA 09/STÖ sind elektromagnetische Unverträglichkeiten einschließlich Funkstörungen.</p> <p>nach EMVG § 3 Nr. 5 Eine elektromagnetische Störung im Sinne des EMVG ist jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Betriebsmittels beeinträchtigen könnte. Eine elektromagnetische Störung kann ein elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums selbst sein. Sie kann hervorgerufen werden durch die Abstrahlung oder Aussendung einer Nutzfrequenz, durch eine Ausstrahlung oder durch Induktion. Nach dem EMVG bezieht sich der Begriff „Betriebsmittel“ auf Geräte und ortsfeste Anlagen.</p> <p>nach FTEG § 2 Nr. 9 Eine funktechnische Störung im Sinne des FTEG ist ein Störeffekt, der für das Funktionieren eines Navigationsfunkdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt oder anderweitige schwerwiegende Beeinträchtigungen, Behinderungen oder wiederholte Unterbrechungen eines Funkdienstes bewirkt, der im Einklang mit den geltenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Regelungen betrieben wird.</p> <p>Technische und betriebliche Störungen, die ihre Ursache hauptsächlich innerhalb von Telekommunikationsnetzen, Funkstellen oder Geräten haben (z.B.</p>

Technische Definitionen

	Senderausfall, unzureichende Funkversorgung, Softwarefehler) fallen als sogenannte Betriebsstörungen in den Zuständigkeitsbereich der Anwender und Netzbetreiber.
Störungs- ursache	Ist im Sinne dieser AA die Ursache für eine elektromagnetische Unverträglichkeit. Sie kann sowohl an der Senke als auch an der Quelle auftreten.
Technische Vorgaben:	Bezogen auf diese AA Festlegung über Grenzwerte , welche durch nationale Verfügungen in Kraft gesetzt sind (z.B. EN-Normen, DIN-/VDE-Normen).
Technische Vorschriften:	Bezogen auf diese AA Allgemein umfassender Begriff für technische Vorgaben, Kennzeichnende Merkmale, Standards, technische Empfehlungen usw..

Juristische Definitionen

Amtshilfe	Handlung einer Verwaltungsbehörde auf Ersuchen einer anderen Behörde zur Unterstützung einer Amtshandlung der ersuchenden Behörde. Amtshilfe liegt nicht vor, wenn die Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten oder die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegt. Näheres regeln die §§ 4 bis 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
Auflage	Eine Auflage ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG eine ggf. nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzende Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Die Auflage ist selbstständig durchsetzbar (z.B. mittels Zwangsgeld), die Nichterfüllung stellt u.U. einen Widerrufsgrund dar.
Bedingung	Eine Bestimmung, nach der der Eintritt oder Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (§ 36 Abs. 2 Nr.2 VwVfG). Die Wirksamkeit einer Frequenzzuteilung kann, wenn diese mit einer Bedingung versehen ist, teilweise oder vollständig von deren Erfüllung abhängig sein.
Beweismittel	Beweismittel können sein: Schriftstücke (Urkunden), Augenscheinobjekte, Sachverständigengutachten, Zeugenaussagen und Aussagen des Beschuldigten/Betroffenen. Sie müssen mit dem Sachverhalt im Zusammenhang stehen und unmittelbar oder mittelbar für die Zuwiderhandlung oder die Umstände ihrer Begehung Beweis erbringen können oder für die Zumessung der Bußgeldhöhe relevant sein.
Durchsuchung	<p>Maßnahme zur Auffindung von Beweismitteln und/oder zur Ergreifung eines Täters. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen (§ 152 Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden (§ 105 StPO).</p> <p>Nach § 28 Abs. 2 EMVG ist der „verantwortliche Bedienstete“ der Bundesnetzagentur unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, bei Gefahr im Verzug die Durchsuchung von Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen schriftlich anzuordnen, soweit eine richterliche Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Diese Funktion ist in der Bundesnetzagentur dem dafür verantwortlichen Sachbearbeiter der 24-Stunden-Messstelle Konstanz übertragen. Regelungen für die Anordnung einer Durchsuchung durch den verantwortlichen Bediensteten der Bundesnetzagentur sind im Anhang 4 der AA 09/STÖ/01 festgelegt.</p> <p>Im OWi-Verfahren hat diesbezüglich der OWi-Sb die Befugnisse eines Staatsanwalts. Die Bundesnetzagentur beauftragt auf Grund ihrer Zuständigkeit nach § 149 Abs. 3 TKG bzw. § 9 Abs. 3 AFuG die örtlich zuständige Polizeidienststelle gem. § 161 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG mit der Durchsuchung. Allgemein gilt, dass sich Bedienstete der Bundesnetzagentur aktiv an einer polizeilichen Durchsuchung beteiligen können, wenn sie von der Polizei dazu aufgefordert werden. Diese Beauftragung sollte entweder in Anwesenheit des Betroffenen erfolgen oder der Betroffene sollte von der Polizei auf diese erfolgte Beauftragung hingewiesen werden.</p> <p>Eine Durchsuchung auf Grundlage des EMVG wird federführend von einem Bediensteten der Bundesnetzagentur geleitet. Dieser ist vor Beginn der Durchsuchung im Benehmen mit dem verantwortlichen Bediensteten zu benennen.</p>

Juristische Definitionen

	Die Polizei ist lediglich zum Schutz der Beamten des Messdienstes und zur evtl. erforderlichen Durchführung von Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Amtshilfe nach § 4 VwVfG bzw. § 15 VwVG zu beteiligen. Weitere Regelungen zu Durchsuchungen werden im Anhang 4 der AA 09/STÖ/01 festgelegt.
Ermitteln (nicht die messtechnische Ermittlung der Störquelle)	Feststellen eines Sachverhalts und Sicherung der Beweismittel. Hierzu werden alle Tätigkeiten im Rahmen der Befugnisse ausgeübt, die dazu dienen, einen Sachverhalt und die für seine rechtliche Beurteilung be- und entlastenden Umstände zu erforschen und durch Beweismittel zu sichern. Im Ermittlungsbericht ist darzulegen auf welche Art und Weise der Sachverhalt festgestellt wurde. (siehe auch Sachverhalt)
Ermittlungsunterlagen	Alle zweckdienlichen Unterlagen, wie Zuteilungsdaten, Auszüge aus dem Handelsregister, Messprotokolle, Ermittlungsberichte, Fotos, Zeugenaussagen etc., die für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens notwendig sind.
Fahrlässigkeit	Fahrlässiges Handeln liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, außer Acht lässt und deshalb <ul style="list-style-type: none"> - die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt oder voraussieht oder - die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden gewesen ist und pflichtwidrig darauf vertraut, diese werde nicht eintreten (§§ 10 und 11 OWiG). (siehe auch Vorsatz)
Frequenzzuteilung	Eine Frequenzzuteilung (Allgemeinzuteilung gem. § 55 Abs. 2 TKG oder Einzelzuteilung gem. § 55 Abs. 3 TKG) ist die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Nutzung von bestimmten Frequenzen unter festgelegten Bestimmungen. Eine Genehmigung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) ist einer Frequenzzuteilung gleichzusetzen (§ 97 Abs. 5 TKG 1996 i.V.m. § 150 Abs. 8 TKG). Die aufgrund des TKG 1996 erworbenen Rechte, die eine Frequenznutzung erlauben, sind auch nach Inkrafttreten des TKG 2004 wirksam (§ 150 Abs. 8 TKG 2004). Die Frequenzzuteilung ist ein Verwaltungsakt gemäß § 35 VwVfG (§ 55 TKG). Inhaltsbestimmungen zur Frequenzzuteilung sind in der AA 09/FZU/01 definiert. Die Einhaltung von Inhaltsbestimmungen ist nicht mit Zwangsgeld durchsetzbar. Nebenbestimmungen zur Frequenzzuteilung sind Auflagen, Bedingungen, Vorbehalte und Befristungen im Sinne § 36 VwVfG und ebenfalls in der AA 09/FZU/01 definiert. Die im Frequenzplan für den Amateurfunkdienst ausgewiesenen Frequenzen gelten nach § 3 Abs. 5 AFuG bei einem Funkamateurland als zugeteilt, wenn ihm ein oder mehrere Rufzeichen zugeteilt worden sind.
Frequenznutzung ohne Frequenzzuteilung	Wenn der Betroffene nicht im Besitz einer Frequenzzuteilung (Allgemein- bzw. Einzelzuteilung) ist, in der die genutzte Frequenz aufgeführt ist, so besteht für diese Frequenznutzung keine Frequenzzuteilung

Juristische Definitionen

Telekommunikationsnetz	Die Gesamtheit von Übertragungssystemen und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, einschließlich der nicht aktiven Netzbestandteile, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische und andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetzen, festen, leitungs- und paketvermittelten Netzen, einschließlich des Internets, und mobilen terrestrischen Netzen, Stromleitungssystemen, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netzen für Hör- und Fernsehfunksowie Kabelfernsehnetzen, unabhängig von der Art der übertragenen Information (§ 3 Nr. 27 TKG).
öffentliches Telekommunikationsnetz	Ein Telekommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen (§ 3 Nr. 16a TKG).
Gefahr im Verzug	Gefahr im Verzug besteht dann, wenn eine richterliche Anordnung nicht eingeholt werden kann, ohne dass der Zweck einer beabsichtigten Maßnahme gefährdet würde. Eine Gefährdung von Leib oder Leben ist zur Annahme von Gefahr im Verzug nicht notwendig. Im Prüf- und Messdienst wird der Fall von „Gefahr im Verzug“ hauptsächlich im Rahmen der Sicherung von Beweismitteln oder zur Abwendung eines mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintretenden Schadens für eines der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anwendung finden (z.B. durch nicht rechtzeitige Ermittlung und Außerbetriebnahme einer Störquelle).
Inhaltsbestimmung	Eine Inhaltsbestimmung regelt - im Unterschied zu einer Nebenbestimmung - unmittelbar den Gegenstand eines Verwaltungsaktes und ist logisch nicht von diesem zu trennen. Die Einhaltung der Inhaltsbestimmungen ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des begünstigenden Verwaltungsaktes. Inhaltsbestimmungen sind beispielsweise die Zuteilungsparameter.
Nebenbestimmungen	Nebenbestimmungen (z.B. § 60 Abs. 2 Satz 1 TKG, § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 AFuV) sind Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalte und Auflagenvorbehalte (vgl. § 36 VwVfG).
Ortsfeste Anlagen im Sinne des EMVG	Eine „ortsfeste Anlage“ ist gem. § 3 Nr. 3 EMVG „eine besondere Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die miteinander verbunden oder installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden“. „Ortsfeste Anlage“ ist somit ein alles umfassender Ausdruck für sämtliche elektrischen Anlagen, die als dauerhafte Anlagen gebaut werden . Die Definition schließt alle Anlagen ein, von der kleinsten privaten Elektroinstallation bis zu nationalen Strom- und Telefonnetzen einschließlich aller geschäftlichen und industriellen Anlagen. (siehe EMV-Leitfaden).
Rechtsfolge-maßnahmen	Rechtsfolgen sind sämtliche Maßnahmen, die auf Grund eines Verstoßes gegen eine Rechtsnorm erlassen werden. Die Rechtsfolgen umfassen insbesondere Verwarnungen, Bußgeldbescheide, Verwaltungsakte (Auflagen, Betriebseinschränkungen, Gebührenbescheide, Widerruf) und Entscheidungen der Gerichte.
Schuldhaft	Fahrlässigkeit oder Vorsatz

Juristische Definitionen

Sachverhalt	Handlungen und weitere Umstände, durch die gegen einen im Gesetz beschriebenen Tatbestand verstoßen wird. Das Ergebnis der Feststellungen zur Person des Täters sowie dessen Verhalten nach der Tat, sofern dies eine Bedeutung für die Bußgeldzumessung hat, gehören ebenso zum Sachverhalt. Eine Sachverhaltsschilderung ist die Darstellung der vorgefundenen Situation des tatsächlichen Geschehens.
Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Funkgeräten und –diensten	<p>Artikel 3 Abs 1 Nr. 7 EMV-Richtlinie</p> <p>Sicherheitszwecke sind Zwecke im Hinblick auf den Schutz des menschlichen Lebens oder von Gütern. Gemeint sind Sicherheitszwecke, die unmittelbar der öffentlichen Sicherheit dienen. Geschützt werden sollen BOS-, Flug-, Flugnavigationsfunk und militärische Funkdienste.</p> <p>Bezogen auf Störaussendungen von ortsfesten Anlagen (Kabelverteilanlagen) sind in der „Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden (Sicherheitsfunk-Schutzverordnung – SchuTSEV)“ besondere Anforderungen und Vorgehensweisen festgelegt.</p>
Sicherstellung	<p>Oberbegriff für die Herstellung der staatlichen Gewalt über ein Beweismittel. Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind sicherzustellen. Eine Sicherstellung beinhaltet die freiwillige Übergabe oder Beschlagnahme und die Inverwahrnahme.</p> <p>Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme nach § 94 StPO.</p> <p>Wird eine freiwillige Übergabe widerrufen, so entscheidet der OWi-Sb über das weitere Vorgehen. Der OWi-Sb ist unverzüglich über den Widerruf zu informieren.</p>
Strafanzeige	Schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Polizei oder Staatsanwaltschaft über den Verdacht einer Straftat. Sie kann von jedermann erstattet werden. Strafanzeigen durch die Bundesnetzagentur werden grundsätzlich über die zuständigen OWi-Sb erstattet.
Verantwortlicher Bediensteter	Dem diensthabenden Sachbearbeiter der 24h-Messstelle (vSb24h) Konstanz wurde die Aufgabe übertragen, als „verantwortlicher Bediensteter“ i.S.d. § 28 Abs. 2 EMVG bei Gefahr im Verzug die Durchsuchung von Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen schriftlich anzuordnen.
Verdacht einer Ordnungswidrigkeit	<p>Jede nicht auszuschließende Möglichkeit, dass eine Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.</p> <p>Ein solcher Verdacht liegt immer dann vor, wenn die Begehung einer Ordnungswidrigkeit nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, auch wenn diese nicht unmittelbar beobachtet worden ist.</p>
Verwertung	<p>Veräußerung eingezogener Gegenstände durch öffentliche Versteigerung oder freihändigen Verkauf nach Eigentumsübergang in die öffentliche Hand.</p> <p>Die gesetzliche Regelung zur Verwertung ist in den §§ 60 – 68a Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO), insbesondere in § 72 StVollstrO sowie in den §§ 979 – 983 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu finden. Die Entscheidung über eine Verwertung trifft der zuständige OWi-Sb.</p>

Juristische Definitionen

Verzicht auf Rückgabe	Freiwillige Aufgabe des Eigentums an einem Gegenstand durch eine schriftliche Verzichtserklärung.
Unmittelbarer Zwang	Ein Zwangsmittel zur Durchsetzung von Verwaltungsakten (Ausnahme: Gemäß §6 II VwVfG ohne Verwaltungsakt). Einwirkung auf den Pflichtigen, eine Handlung vorzunehmen oder die Vornahme der Handlung durch die Vollzugsbehörde selbst, zu dulden oder zu unterlassen durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel. Die stärkste Form des unmittelbaren Zwangs ist der Waffengebrauch.
Verwaltungsakt	Jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme , die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet, oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihrer Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft (§ 35 VwVfG).
Vollstreckung:	Zwangsweise Durchsetzung eines Verwaltungsaktes.
Vollziehung:	Inkraftsetzen eines Verwaltungsaktes.
Vorbehalt (i.S.d. § 36 VwVfG):	Vorbehalt des Widerrufs
Zwangsmittel:	Mittel zur Durchsetzung des Verwaltungszwangs. Zwangsmittel sind Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang.
Vorsatz	Vorsatz liegt vor, wenn der Täter die Tatbestandsmerkmale kennt und die Tatbestandsverwirklichung will. Kurzformel: Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung (§§ 10 und 11 OWiG). (siehe auch Fahrlässigkeit)
Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen	§ 52 Abs. 1 StPO (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: 1. der Verlobte des Beschuldigten; 2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; 2a. der Lebenspartner des Beschuldigten, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht; 3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war. Weitere Zeugnisverweigerungsrechte gibt es für Berufsheimnisträger, Berufshelfer und die Verschwiegenheitspflicht öffentlich Bediensteter in den §§ 53 ff StPO.

Tätigkeit des verantwortlichen Bediensteten (vB) bei der Bundesnetzagentur

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des vB
2. Beschreibung der Tätigkeit des vB
3. Erklärungen zu den verwendeten Begriffen in § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 und 2 EMVG
4. Vorgehensweise der Dienststellen des PMD im Störfall, Zusammenarbeit zwischen vB und BackOffice

1. Gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des vB

Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) enthält neben den Vorschriften zum Inverkehrbringen und Betreiben von Betriebsmitteln auch die Regelungen zur **Aufklärung und Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten**, oft auch als „**Funkstörungen**“ bezeichnet.

Die Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur zur Aufklärung einer elektromagnetischen Unverträglichkeit unterscheiden sich nach der **Wertigkeit des Rechtsguts**, das durch die Unverträglichkeit oder Störung gefährdet ist. **Einschlägig** sind für die zu betrachtende Tätigkeit nur die unter § 28 Abs. 1 Nr. 1. bis 3. EMVG nachfolgend aufgeführten hochwertigen Rechtsgüter:

Wenn aufgrund einer elektromagnetischen Störung

1. eine **Gefahr** für Leib oder Leben einer Person oder für fremde Sachen von bedeutendem **Wert**
2. eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung eines **öffentlichen Telekommunikationsnetzes** oder
3. eine Beeinträchtigung eines zu **Sicherheitszwecken** verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgerätes

besteht und die Ursache der Störung nicht auf anderem Wege zu ermitteln ist, sind die Bediensteten der Bundesnetzagentur befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen zu betreten, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den verantwortlichen Bediensteten der Bundesnetzagentur schriftlich angeordnet werden.

2. Aufgabe des vB

Der „Verantwortliche Bedienstete“ im Sinne des § 28 Abs. 2 EMVG ist ermächtigt, bei Gefahr im Verzug die Durchsuchung von Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen

Tätigkeit des verantwortlichen Bediensteten (vB) bei der Bundesnetzagentur

schriftlich anzuordnen, soweit eine richterliche Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Als Grund für die Durchsuchung ist die (dringende) Abwehr der Gefahren für die in § 28 Abs. 1 EMVG aufgeführten Güter anzugeben.

Des Weiteren entscheidet der vB im Benehmen mit dem Messdienst vor Ort über die Anordnung einer Sofortmaßnahme.

3. Erklärungen zu den verwendeten Begriffen in § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 und 2 EMVG

a) Gefahr für Leib oder Leben einer Person

- nicht nur eine leichte Körperverletzung

b) Gefahr für fremde Sachen von bedeutendem Wert

- Wert deutlich über 1500 €
- es muss sich um eine unmittelbare, konkrete Gefahr handeln

c) Erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes

Zum Begriff der Erheblichkeit: Die Beeinträchtigung darf **nicht nur wenige Nutzer und nicht nur einen kurzen Zeitraum** betreffen. Die Wichtigkeit des Dienstes für die gestörten Nutzer ist ebenfalls relevant (wer zu Hause ein Handy hat, benötigt nicht zwingend ständig ein Festnetztelefon- zumindest nicht binnen einer Nacht).

Zum Begriff der Öffentlichkeit: Für jedermann auf gleicher Grundlage zugänglich. Ein TK-Netz in einem Hotel ist nur für die Hotelgäste und somit kein öffentliches TK-Netz.

Zum Begriff Telekommunikationsnetz: Leitergebundene und drahtlose Telefon- und sonstige Telekommunikationsnetze für die Öffentlichkeit, Rundfunk, Fernsehen, Internet usw.

Zum Begriff Rundfunk: Bei **Massenstörungen**, große Teilnehmeranzahl und/oder sehr großer räumlicher Bereich, eher größeres Ausmaß als bei Mobilfunk erforderlich.

d) Beeinträchtigung eines zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgerätes

Hier ist bereits eine (einfache) Beeinträchtigung, also nicht wie bei c) eine „erhebliche“ Beeinträchtigung als Eingriffsvoraussetzung formuliert. In jedem Fall ist auch hier eine Güterabwägung zwischen der (vielleicht nur geringfügigeren) Empfangsbeeinträchtigung und dem (normalerweise sehr wesentlichen) Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung durchzuführen, weshalb normalerweise einfache Beeinträchtigungen nicht zur Durchführung einer Wohnungsdurchsuchung führen können.

Tätigkeit des verantwortlichen Bediensteten (vB) bei der Bundesnetzagentur

In Betracht kommen in erster Linie die - **sehr viel störungsempfindlicheren** - Empfangsgeräte der Rettungs- und Sicherheitsdienste (BOS, Flugfunk, See- und Binnenschifffahrt und Militär).

Die Betriebsfunkgeräte privater Sicherheitsdienste fallen ebenso wie Hausalarmanlagen mit Frequenznutzungen nicht unter diese Kategorie.

Anhaltspunkt, welche Frequenzen und Funkdienste hiernach grundsätzlich schützenswert sind, liefert die

Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden (Sicherheitsfunk-Schutzverordnung - SchuTSEV), hier die Frequenzliste der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1.

e) „...und ist die Ursache der Störung nicht auf anderem Wege zu ermitteln“

Hier stellt sich die Frage, ob diese Bedingung ebenfalls Eingriffsvoraussetzung für die Befugnisse nach § 28 Abs. 2 EMVG ist. Da die Durchsuchung nicht nur dazu dienen soll, die Ursache der Störung festzustellen, sondern auch die Voraussetzung zur Störungsbeseitigung zu schaffen, wird klar, dass in der Regel jedenfalls die Störungsbeseitigung nicht auf anderem Wege durchführbar ist.

f) Gefahr im Verzug

Es ist die übliche juristische Definition anzuwenden:

Gefahr ist eine Sachlage, in der bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für eines der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintreten wird.

Hier ist die Gefahr des Eintritts des Schadens in dem Fall gemeint, wenn die Bundesnetzagentur in der Wohnung die Störquelle nicht rechtzeitig ermitteln und diese außer Betrieb setzen oder in sonstiger Weise unschädlich machen kann, also die Bundesnetzagentur nicht oder nicht „unverzüglich“ tätig werden kann.

Tätigkeit des verantwortlichen Bediensteten (vB) bei der Bundesnetzagentur

4. Vorgehensweise der Dienststellen des PMD im Störfall, Zusammenarbeit zwischen vB und BackOffice

Maßnahmen nach §28 Abs. 2 EMVG kommen in Betracht, wenn der Betreiber der Anlage den Zutritt verweigert oder der Besitzer des Grundstücks nicht kooperiert.

Grundsatz

Eine Durchsuchung -insbesondere von Privatwohnungen- ist die „Ultima Ratio“ des PMD, da sie einen Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 13 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) darstellt.

Vor einer Beantragung einer Durchsuchung sind daher alle Möglichkeiten der Störungsbeseitigung oder der Sicherstellung der Frequenzordnung (Beratung vor Maßnahme) auszuschöpfen.

Prüfen der Voraussetzungen für eine Durchsuchung

Hierbei sind die Beteiligten (der von der Störung Betroffene und der Störungsverursacher) ausführlich mündlich anzuhören. Die Beeinträchtigung ist konkret zu erläutern. Evtl. gibt es auch eigene, vorübergehende Abhilfemöglichkeiten. Die Gründe für die Ablehnung der Mithilfe bei der Störungsbeseitigung sollten nachgefragt werden. Evtl. kann man darauf eingehen und dem Betreiber Alternativen aufzeigen, wie er selbst die Störquelle finden und abschalten kann.

Voraussetzungen nach §28 Abs. 1

Gefahr für Leib und Leben

Gefahr besteht konkret, wenn Eintrittswahrscheinlichkeit nicht nur gering.

Gefahr für Sachen von bedeutendem Wert

Nur bei akuter massiver Verschlechterungsgefahr, und/oder sehr hohen Werten.

Erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung eines öffentlichen TK-Netzes

Mobilfunknetz: Bei Massenstörungen, große Teilnehmeranzahl und/oder sehr großer räumlicher Bereich, alternative Kommunikation zumindest wesentlich erschwert.

Rundfunk: Bei **Massenstörungen**, große Teilnehmeranzahl und/oder sehr großer räumlicher Bereich, eher größeres Ausmaß als bei Mobilfunk erforderlich.

Beeinträchtigung eines zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgeräts

Keine Ersatzkommunikationswege und Beeinträchtigung erheblich.

Tätigkeit des verantwortlichen Bediensteten (vB) bei der Bundesnetzagentur

Weitere Prüfkriterien

Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens/der Gefahr. Eine Gefahr besteht konkret, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens nicht nur gering ist. Hierzu ist etwa zu beurteilen, inwieweit Ersatzkommunikationswege nutzbar sind.

Rechtswidriger Betrieb der Störquelle (z. B. Verstoß gegen das TKG)

Maß der Belastung des Störquellenbetreibers durch die Durchsuchung gering (z. B. keine Familie zur Nachtzeit anwesend, kein Aufbruch der Wohnung erforderlich).

Bemühungen zur Vermeidung einer Durchsuchung

Sachverhaltserläuterung (Vorsprache mit Polizei zunächst ohne Durchsuchungsanordnung)

- Darlegung der (generellen) Aufgabe der Behörde bezüglich Funkstörungen
- Darlegung der Erkenntnisse mit der Störungs- und Gefahrensituation
- Darlegung der Funktion der Polizei hierzu
- Darlegung der beabsichtigten Maßnahme (Zutritt, Suche)
- Erläuterung der Rechtslage
- Allgemein verständlich darlegen, keine Abkürzungen verwenden

Versuch des freiwilligen Wohnungszutritts

- Alternativ anbieten, Störquelle ohne Beteiligung PMD abzuschalten (Stromsicherungen)
- Ggf. darlegen, dass Störquelle nicht schuldhaft betrieben wird
- Ggf. direkten Telefonkontakt zwischen vB und Betroffenen
- Bei sich abzeichnender Verweigerung, die Maßnahme nach § 28 Absatz 2 EMVG ankündigen, förmlich mündlich anhören, Reaktion dokumentieren.

Beteiligung und Beratung durch das BackOffice

Wenn die Voraussetzungen für eine Durchsuchung erfüllt sind und der Zutritt trotz Vorsprache mit Polizei verweigert wird, steht das BackOffice zur Beratung der weiteren Vorgehensweise zur Verfügung.

Tätigkeit des verantwortlichen Bediensteten (vB) bei der Bundesnetzagentur

Kontaktaufnahme des vB mit dem Richter

Vor der Beantragung einer Durchsuchungsanordnung ist der zuständige Bereitschaftsrichter zu ermitteln. Die Rufnummer des Bereitschaftsrichters oder ggf. des Bereitschaftsstaatsanwalts kann bei der Polizei (notfalls über die Rufnummer 110 durch den PMD-Außendienst) erfragt werden. Falls weder Richter noch der Staatsanwalt erreichbar ist, muss dieser Umstand vollständig dokumentiert werden.

Schriftlicher Durchsuchungsantrag an das Gericht

Nach Zustimmung durch den Bereitschaftsrichter ist ein Durchsuchungsantrag zu fertigen und an das Gericht zu senden. Ein vorliegendes Musterschreiben ist entsprechend anzupassen.

Durchsuchungsanordnung

Nach Vorliegen der (i.d.R.) schriftlichen Durchsuchungsanordnung kann diese i.d.R. per Fax an die (zuvor telefonisch kontaktierte) Polizeidienststelle übermittelt werden.

Alternativ zur schriftlichen Durchsuchungsanordnung durch den Amtsrichter sind folgende Fälle auf Vorschlag des Richters denkbar:

- Telefonische Anweisung des Richters an die Polizei zur Durchführung einer Durchsuchung
- Telefonische Anweisung des Richters an den vB zur Erstellung einer schriftlichen Durchsuchungsanordnung in seinem Auftrag, ggf. mit Rückmeldung an den Amtsrichter über den genauen Inhalt

oder

- Fertigung des Durchsuchungsauftrags an die Polizei (Richter nicht erreichbar)
Evtl. auch Vorgehen durch die Polizei in deren Verantwortung ohne Durchsuchungsauftrag (Gefahrenabwehr ist Hauptaufgabe der Polizei nach den Landespolizeigesetzen).

Durchsuchung und weitere Maßnahmen

Durchführung der Durchsuchung

- Die Durchsuchung wird federführend von einem Bediensteten der Bundesnetzagentur geleitet. Dieser ist vor Beginn der Durchsuchung im Benehmen mit dem vB zu benennen.
Der vB ist über das Ergebnis der Durchsuchung und der durchgeführten Sofortmaßnahme unverzüglich zu informieren. Diese ist zeitnah durch den vB zu bestätigen.

Tätigkeit des verantwortlichen Bediensteten (vB) bei der Bundesnetzagentur

- Alle Einzelheiten sind für den Tagesdienst des DLZ 8 so zu dokumentieren, dass dieser am nächsten Wochenarbeitsstag den schriftlichen Verwaltungsakt erstellen und nachfolgend dessen formale Zustellung veranlassen kann.
- Wenn eine Person des BackOffice beteiligt wurde, so ist deren Aktennotiz zur Akte zu nehmen (möglichst zeitnah).

Durchführung von Sofortmaßnahmen nach § 27 Abs.2 EMVG

- 1) Nach der Ermittlung des störenden Betriebsmittels (z.B. eine Funkanlage) ist grundsätzlich eine Beratung durch den Messdienst vor Ort durchzuführen.
- 2) Führt die Beratung nicht zur Störungsbeseitigung, ist eine Maßnahme gemäß § 27 Abs. 2 EMVG durch den Messdienst vor Ort anzuordnen.
- 3) Die Maßnahme muss erforderlich, geeignet und angemessen sein. (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).
- 4) Die Maßnahme kann sich an den Betreiber oder an den Eigentümer des Betriebsmittels oder an beide richten.
- 5) Vor der Anordnung einer Maßnahme durch den Messdienst vor Ort ist dem Beteiligten die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, zu äußern. Von dieser Anhörung kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint (§ 28 VwVG). Dies trifft insbesondere bei den in § 28 Absatz 1 EMVG genannten Voraussetzungen zu.
- 6) Fällt das Betriebsmittel unter die Ausnahmen nach § 2 EMVG ist die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO durch den Messdienst vor Ort anzuordnen. Das sind hauptsächlich luftfahrttechnische Erzeugnisse sowie militärische Betriebsmittel (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und 4 EMVG).
- 7) Bei allen anderen Betriebsmitteln hat gemäß § 32 EMVG Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Die Sofortmaßnahme kann mit Zwangsmitteln durch den Messdienst vor Ort durchgesetzt werden. Zur Abwendung einer drohenden Gefahr kann der Verwaltungszwang auch ohne einen vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden (§ 6 VwVG).
- 9) Mit der Anordnung der Maßnahme durch den Messdienst vor Ort ist gleichzeitig das Zwangsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. c VwVG) und zwar der „unmittelbare Zwang“ (§ 12 VwVG) gemäß § 13 Abs. 2 VwVG) anzudrohen. Kann die angeordnete Maßnahme nicht durch die Bundesnetzagentur selbst durchgeführt werden, ist nicht der unmittelbare Zwang sondern die Ersatzvornahme (§ 9 Abs. 1 Nr. a VwVG) durch den Messdienst vor Ort anzudrohen.
- 10) Wird der Anordnung (vertretbare Handlung) durch den Verpflichteten nicht nachgekommen, wird die Handlung durch den Messdienst vor Ort selbst vorgenommen (§ 12 VwVG), ggf. mit Amtshilfe der Polizei gemäß § 15 Abs.2 VwVG oder eine Ersatzvornahme (§ 10 VwVG) beauftragt.
- 11) Ist begründet zu befürchten, dass auch nach Abschluss der Maßnahme der störende Betrieb wieder aufgenommen wird, ist die anwesende Polizei durch den Messdienst vor Ort zu ersuchen eine Sicherstellung des Betriebsmittels zur Gefahrenabwehr nach Polizeirecht vorzunehmen. (z.B. gemäß § 43 PolG NRW)
- 12) Die Sofortmaßnahme ist schriftlich durch den vB zu bestätigen (§ 37 Abs. 2 VwVfG).

Durchführung von Durchsuchungen nach § 28 Abs.2 EMVG

A) Allgemeine Grundsätze

- 1) Eine Durchsuchung -insbesondere von Privatwohnungen- ist die „Ultima Ratio“ des PMD, da sie einen Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 13 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) darstellt. Grundsätzlich sind vor einer Beantragung einer Durchsuchung alle Möglichkeiten der Störungsbeseitigung oder der Sicherstellung der Frequenzordnung (Beratung vor Maßnahme) auszuschöpfen.
- 2) Im Prozess Störungsbearbeitung werden bei Vorliegen der in § 28 Abs. 1 EMVG genannten Voraussetzungen erforderliche Durchsuchungen auf Grundlage des EMVG durch den vB beantragt oder angeordnet.
- 3) Ist als Störungsursache eine Frequenznutzung ohne Zuteilung nachgewiesen, kann der vB die weitere Vorgehensweise mit dem zuständigen OWi-Sb abstimmen. In diesen Fällen kommen Durchsuchungen nach TKG in Verbindung mit dem OWiG in Betracht.

B) Durchsuchungsanordnung auf Grundlage des EMVG

- 1) Rechtsgrundlage
§ 28 Abs. 2 EMVG
Unter den in Absatz 2¹ genannten Voraussetzungen sind die Bediensteten der Bundesnetzagentur befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen zu betreten, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den verantwortlichen Bediensteten der Bundesnetzagentur schriftlich angeordnet werden. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sollen nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen erfolgen, es sei denn, die Maßnahme würde dadurch unangemessen verzögert. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eingeschränkt.
- 2) Allgemeine Grundsätze
 - a) Die Durchsuchung wird federführend von einem Bediensteten der Bundesnetzagentur geleitet. Dieser ist vor Beginn der Durchsuchung im Benehmen mit dem vB zu benennen.
 - b) Die Durchsuchung einer Wohnung hat sich auf Anlass und Zweck der Durchsuchung zu beschränken.
 - c) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 StPO²) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur bei Gefahr im Verzug zulässig.

¹ § 28 Abs. 1 EMVG

Besteht aufgrund einer elektromagnetischen Störung

1. eine Gefahr für Leib oder Leben einer Person oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert,
2. eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder
3. eine Beeinträchtigung eines zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgerätes...

² § 104 Abs. 3 StPO

Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

Durchführung von Durchsuchungen nach § 28 Abs.2 EMVG

- d) Die Polizei ist hieran zum Schutz der Beamten des Messdienstes und zur evtl. erforderlichen Durchführung von Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Amtshilfe nach § 4 VwVfG bzw. § 15 VwVG zu beteiligen.
- e) Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahmen obliegt dem Durchsuchungsleiter der Bundesnetzagentur (§ 7 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

3) Ablauf der Durchsuchung

- a) Vor der Durchsuchung haben sich die Beamten der Bundesnetzagentur beim Betroffenen oder sonstigen angetroffenen Personen unaufgefordert mit einem gültigen Dienstausweis auszuweisen.
- b) Dem Inhaber der zu durchsuchenden Wohnung oder der zu durchsuchenden Gegenstände oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekannt zu geben. Bei Gefahr im Verzug ist der Grund für die besondere Eilbedürftigkeit zu erläutern. Dies ist grundsätzlich bei einer Anordnung durch den vB der Fall. Eine Ausfertigung des Durchsuchungsbeschlusses ist auszuhändigen. Vor Beginn der Durchsuchung ist der Inhaber oder sein Vertreter anzuhören, soweit dadurch der Zweck der Maßnahmen nicht gefährdet wird.
- c) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausbewohner oder Nachbar hinzuzuziehen. Muss aufgrund der Dringlichkeit die Tür mithilfe eines Schlüsseldienstes geöffnet werden, so sind die Anlagen 13 (zwangsweise Türöffnung) und 14 (Schlüsselübergabe-Protokoll) zu verwenden. Dabei ist die Anlage 13 in einem verschlossenen Umschlag gut sichtbar vor der Wohnungstür zu hinterlegen.
- d) Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, hinzuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder hinzugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sein.
- e) Ein Protokoll über die Durchsuchung ist nach Anlage 12 zu fertigen und vom Betroffenen mit zu unterschreiben. Eine Weigerung ist zu vermerken.
- f) Sofern Beweismittel gefunden werden, die Gründe zu der Annahme liefern, dass sie bei einer strafrechtlichen Verfolgung relevant sind, sind die anwesenden Polizeibeamten entsprechend zu informieren.
- g) Dem Betroffenen ist auf Verlangen ein Verzeichnis der ggf. in Verwahrung oder in Beschlagnahme genommenen Gegenstände zu übergeben. Falls nichts Verdächtiges gefunden wird, ist auf Verlangen auch eine Bescheinigung hierüber zu übergeben. Sofern der Betroffene gegen die Beschlagnahme Widerspruch einlegt, ist dies in dem Verzeichnis zu vermerken und unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht eine gerichtliche Beschlagnahme zu beantragen.

Durchführung von Durchsuchungen nach § 28 Abs.2 EMVG

- h) Sofern eine Beschädigung bei der Durchsuchung erfolgte, ist diese in einem Bericht nebst Bilddokumenten festzuhalten. Der Bericht ist der Akte (Auftrag) beizufügen.
- i) Über die Durchsuchung ist im Nachgang eine umfassende Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Beteiligte, Zeit und Ort der Durchsuchung und das Ergebnis der Durchsuchung (beschlagnahmte Gegenstände sowie Durchsuchungsverlauf) enthalten. Die Niederschrift ist von dem für diese Durchsuchung federführenden verantwortlichen Beamten nebst Dienstbezeichnung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Akte (Auftrag) beizufügen.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Arbeitsanweisung
AD	Außendienst
ASt	Außenstelle
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktionen
CB	Citizens Band, gebührenfreier privater Funkverkehr
CE	Communauté Européenne (Europäische Gemeinschaft) CE-Kennzeichnung siehe auch KE
DLZ	Dienstleistungszentrum
DSL	Digital Subscriber Line, digitale Teilnehmeranschlussleitung
DV	Dienstverordnung
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EVA	Empfangs- und Verteilanlage für Rundfunksignale
Freq.zut.Stelle	Frequenzzuteilende Stelle
FuAnl	Funkanlage
FuMOS	Funk-, Mess- und Ortungssystem
FZU	Frequenzzuteilungsurkunde
ID	Innendienst
IP-TV	Internet Protokoll - Fernsehroundfunk
IT	Informationstechnik
ITU	International Telecommunication Union
IV-CEK	Informationsverarbeitung CE-Kennzeichnung
KE	Konformitätserklärung
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
ML	Messlabor
OrgE	Organisationseinheit
OWi	Ordnungswidrigkeit
OWi-Sb	Ordnungswidrigkeiten-Sachbearbeiter
PLC	Power Line Communication, Trägerfrequenzanlage über das Stromnetz
PMD	Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur
QSS	Quellen-/Senkenschlüssel
Ref. 511	Referat 511
RR	Radio Regulations
Sb	Sachbearbeiter
StöBea	Störungsbearbeitung
StöQ	Störungsquelle

Abkürzungsverzeichnis

StöS	Störungssenke
StöUrs	Störungsursache
StöVerUrs	Störungsverursacher
TK	Telekommunikation
Tn/TV	Ton-/Fernsehrundfunk
VA	Verfahrensweisung
vB	Verantwortlicher Bediensteter nach EMVG
vSb	Verantwortlicher Sachbearbeiter
VV	Verwaltungsvorschrift
WLAN	Wireless Local Area Network, drahtloses lokales Rechnernetz